Fachbereich 8.2 – Kreisstraßenwesen
- Planfeststellungsbehörde –
Bearbeiter: Herr Jabs

Landkreis
Gifhorn
DER LANDRAT

Planfeststellungsbeschluss

zum Ersatzneubau der Brücke über die Oker im Zuge der Landesstraße 321 bei Groß Schwülper von Abschnitt 90, Station 0.440 bis Abschnitt 90, Station 0.670 im Samtgemeindegebiet Papenteich des Landkreises Gifhorn

Vorhabenträger:

Land Niedersachsen
vertreten durch die:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Geschäftsbereich Wolfenbüttel -
Sophienstr. 5
38304 Wolfenbüttel

Im Auftrage

Dr. Holzmüller

Gifhorn, der 20. November 2025

AZ: 8.2 / 6610-20/2 23/03

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A – Verfügender Teil 4
1. Beschluss 4
2. Festgestellte Planunterlagen 4
3. Planänderungen und –ergänzungen 5
4. Nebenbestimmungen 7
4.1. Unterrichtungspflichten 7
4.2. Belange der Ver- und Entsorgungsträger 7
4.3. Belange der Landwirtschaft 7
4.4. Verkehrsbeeinträchtigung und -sicherung 8
4.5. Gewässer-/Bodenschutz 8
4.6. Technische Bestimmungen 9
4.7. Zusagen des Vorhabenträgers 10
4.8. Auflagenvorbehalt 11
5. Hinweise zum Vorhaben 12
6. Berücksichtigung von Stellungnahmen 13
6.1. Feststellung von Stellungnahmen mit Fehlanzeigen 14
6.2. Feststellung von Stellungnahmen mit einvernehmlichen Regelungen 14
6.3. Entscheidung über die weiteren Stellungnahmen 21
Abschnitt B – Begründender Teil 22
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit 22
8. Vorhabenbeschreibung 22
9. Verfahrensablauf 23
10. Umweltverträglichkeitsprüfung 23
11. Materiell-rechtliche Würdigung 24
11.1. Planrechtfertigung 24
11.2. Zwingende Ge- und Verbote (Planungsleitsätze) 26
11.2.1. Zwingende technische und verkehrliche Anforderungen 26
11.2.2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege 26
11.2.3. Wasserrechtliche Belange 28
11.2.4. Sonstige relevante Anforderungen 30
11.3. Abwägung 31
11.3.1. Gewählte Variante 31
11.3.2. Flächeninanspruchnahme und Eingriff in Grundeigentum 35
11.3.3. Abwägung und Entscheidung über Stellungnahmen ohne einvernehmliche Regelungen 37
11.3.3.1. Stellungnahme 8 – Landkreis Gifhorn, Abteilung 8.2 - Kreisstraßenwesen 37
11.3.3.2. Stellungnahme 13 – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 38
11.3.3.3. Stellungnahme 14 – Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 40

11.3.3.4. Stellungnahme 23 – Vodafone GmbH 44
11.3.4. Abwägungsergebnis.....45
12. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung 45
Abschnitt C - Rechtsbehelfsbelehrung 47
Abschnitt D – Hinweise.....48
13. Allgemeine/nachrichtliche Hinweise 48
14. Bekanntmachungshinweis 48
Anhang I – Abkürzungsverzeichnis.....49
Anhang II – Stellungnahmen mit Erwiderungen des Vorhabenträgers.....51

ABSCHNITT A – VERFÜGENDER TEIL

1. BESCHLUSS

1.1. Der vom Land Niedersachsen – vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel (nachfolgend „Vorhabenträger" genannt) – vorgelegte Plan für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker im Zuge der L 321 bei Groß Schwülper von Abschnitt 90, Station 0.440 bis Abschnitt 90, Station 0.670 in der Gemarkung Groß Schwülper des Samtgemeindegebietes Papenteich im Landkreis Gifhorn, wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben und nach Maßgabe der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 38 NStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

1.2. Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

2. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschlusses und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird.
Die festgestellten Unterlagen wurden zusätzlich mit blauem Siegelaufdruck – Nr. 149 – gekennzeichnet.
Unterlagen ohne Siegelaufdruck sind den planfestgestellten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigefügt.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Blatt-Anzahl	Datum
1	Erläuterungsbericht	68	11/2023
1a	UVP-Vorprüfung	16	11/2023
2	Übersichtskarte 1:25.000	1	11/2023
3	Übersichtslageplan 1:5.000	1	11/2023
4	- Entfällt -		
5	Lageplan 1:500	0	
6	Höhenplan 1:100/1:500	5	11/2023
7	- Entfällt -		
8	Lageplan Entwässerung 1:500	1	11/2023
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	40	11/2023
10	Grunderwerbsplan 1:500 und Grunderwerbsverzeichnis	2	11/2023
11	Regelungsverzeichnis	2	11/2023
12	- Entfällt -		
13	- Entfällt -		
14	Straßenquerschnitt	3	11/2023
15	- Entfällt -		
16	Sonstige Pläne und Unterlagen	79	11/2023
17	- Entfällt -		
18	Wassertechnische Untersuchung	41	11/2023
19	Umweltfachliche Untersuchungen	141	11/2023

3. PLANÄNDERUNGEN UND –ERGÄNZUNGEN

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden aufgrund der eingereichten Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen an einigen Planunterlagen Änderungen/Ergänzungen durchgeführt. Die geänderten und/oder ergänzten Unterlagen werden nachfolgend aufgelistet. Die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen sind in den geänderten Planunterlagen ggf. durch Einträge und Markierungen in BLAU kenntlich gemacht. Die geänderten und/oder ergänzten Unterlagen werden nachfolgend aufgelistet. Die geänderten/ergänzten Unterlagen sind, neben den unter 2. gelisteten Unterlagen, Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Als Bestandteil der festgestellten Planunterlagen werden sie ebenfalls mit blauem Siegelaufdruck – Nr. 149 – gekennzeichnet.

Auflistung geänderter und/oder ergänzter Planunterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Art der Änderung/Ergänzung	Blattanzahl	Datum
1	Erläuterungsbericht	Vorblatt: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt S. 40: Korrektur eines Versorgungsunternehmens, S. 54: Aktualisierung Lage und Gestaltung Retentionsraum mit Zufahrt	3	08/2025
5	Lageplan	5/1: Entfernung Darstellung Retentionsraum (durch verschobene Lage) 5/2: Ergänzung Plandarstellung Retentionsraum	2	06/2025
9.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Übersicht	9.1/2: Entfernung Darstellung Retentionsraum (durch verschobene Lage) 9.1.2: Ergänzung Plandarstellung Retentionsraum	2	08/2025
9.2	Maßnahmenkartei	Vorblatt: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt Maßnahmenblatt 2.6 VFFH, S. 16: Anzahl vorzusehender Baumschutz an Einzelbäumen korrigiert Maßnahmenblatt 3.4 A, S. 33+34: Flächenumfang der Maßnahme korrigiert Maßnahmenblatt 3.6 A, S. 37+38: Anzahl Einzelbaumpflanzungen korrigiert	6	08/2025
9.3	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	Vorblatt: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt S. 1: Anzahl Einzelbaumpflanzungen bei M 3.6 A korrigiert S. 2: Flächenumfang bei M 3.4 A korrigiert	3	08/2025
10.1	Grunderwerbsplan	10/1: Entfernung Darstellung Retentionsraum (durch verschobene Lage) und Korrektur Umfang Flächeninanspruchnahmen 10/2: Ergänzung Plandarstellung und Flächeninanspruchnahmen Retentionsraum	2	06/2025

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Art der Änderung/Ergänzung	Blattanzahl	Datum
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	S. 1+2: Korrektur und Ergänzung Flächeninanspruchnahmen für geänderten Retentionsraum	2	06/2025
11	Regelungsverzeichnis	Inhaltsangabe Regelungsverzeichnis, S. 1+2: Lage Retentionsraum und Verweis auf Unterlage 5 korrigiert/ergänzt Regelungsverzeichnis, S. 1-21: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt, sowie auf S. 12 Regelungen zum geänderten Retentionsraum aktualisiert	23	04/2025
14	Straßenquerschnitt	14/1: Entfernung Darstellung Retentionsraum (durch verschobene Lage)	1	04/2025
16.2	Unterlagen Retentionsraumberechnung	S. 1+2: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt, sowie auf S. 2 Lage, Flächeninanspruchnahme, Verweise und Gestaltung geänderter Retentionsraum korrigiert/ergänzt Anlagen 3+4: Hinweis auf Entfall der Darstellungen durch geänderte Lage Retentionsraum	4	04/2025
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Vorblatt: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt S. 24: Leerseite eingefügt S. 25: Darstellung der erfassten Brutreviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel auf eine Seite vergrößert S. 62+63: Umfang und Art betroffener Biotope korrigiert S. 74: Anzahl Einzelbaumpflanzungen korrigiert S. 79-86: Umfänge Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen korrigiert 19.1/1: Tabelle und Baumnummern der Einzelbaumverluste ergänzt Anlage zum LBP, Sonderleistung Fauna, Vorblatt: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt Anlage zum LBP, Sonderleistung Fauna, S. 7: Leerseite eingefügt Anlage zum LBP, Sonderleistung Fauna, S. 8-9: Darstellung der erfassten Brutreviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel auf eine Seite vergrößert	13	08/2025 09/2025
19.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Vorblatt: Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt S. 14: Darstellung der erfassten Brutreviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel auf eine Seite vergrößert	2	09/2024

4. NEBENBESTIMMUNGEN

Es werden folgende Nebenbestimmungen zu dem Vorhaben auferlegt:

4.1. UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- Samtgemeinde Papenteich
- Gemeinde Schwülper
- Landkreis Gifhorn, Abteilung 3.4 – Verkehrswesen
- Landkreis Gifhorn, Abteilung 8.2 – Kreisstraßenwesen
- Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.2 – Untere Wasserbehörde
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- LSW Netz GmbH & Co. KG
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Angelsportverein Groß Schwülper e.V.
- Klub Braunschweiger Fischer e.V.

4.2. BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER

Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die bauausführenden Firmen über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen. Die Stellungnahmen sowie die dort angegebenen Vorlaufzeiten für Abstimmungen und ggf. anhand gegebenen Leitungspläne des Abwasserverbandes Braunschweig vom 15.03.2024, der LSW Netz GmbH & Co. KG vom 21.03.2024, der Telekom Deutschland GmbH vom 11.03.2024 und der Vodafone GmbH vom 27.03.2024 sind zu beachten.

4.3. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

4.3.1. Zur Gewährleistung der Erschließung der betroffenen Grundstücke, sind Feldzufahrten, bei Betroffenheit, ordnungsgemäß, mindestens im vorherigen Maße, für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke kostenfrei wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Wiederherstellung sonstiger Zuwegungen (bspw. zu privaten Wirtschaftswegen u.ä.). Ausbau-, Zusammenlegungs- und Rückbauwünsche für Zufahrten und Zuwegungen der Eigentümer sollen möglichst berücksichtigt werden, sofern die Eigentümer hierfür die jeweiligen Kosten tragen. Aus diesem Grund hat im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern zu erfolgen, soweit sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

4.3.2. Vorhandene Beregnungssysteme der Landwirtschaft sind im notwendigen Maße zu sichern, anzupassen oder funktionsfähig wiederherzustellen. Aus diesem Grund hat im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern und den betroffenen Verbänden zu erfolgen, soweit sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

4.3.3. Vorhandene Einfriedungen sind im notwendigen Maße zu sichern oder wiederherzustellen. Soweit eine dauerhafte Beseitigung erforderlich ist, ist diese zu entschädigen. Aus diesem Grund hat im Rahmen der

Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern zu erfolgen, soweit sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

4.3.4. Umleitungsstrecken sind so zu dimensionieren bzw. zu wählen, dass diese auch durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ungehindert passierbar sind.

4.4. VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG UND -SICHERUNG

4.4.1. Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde ist zur Abnahme einzuladen.

4.4.2. Verkehrseinschränkungen im Zuge der Maßnahme sind mit der Polizei Gifhorn und der Verkehrsbehörde des Landkreises Gifhorn vorab rechtzeitig abzustimmen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Bauarbeiten für die Maßnahme sind nach den einschlägigen Regelungen abzusichern. Eventuell erforderliche Umleitungen sind der Öffentlichkeit frühzeitig bekannt zu machen. Die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen verkehrsbehördlichen Genehmigungen sind vorab einzuholen.

4.4.3. Bei Nutzung von Straßen die nicht in der Trägerschaft des Vorhabenträgers stehen als Umleitungsstrecken im Zuge der Maßnahme, ist vor Einrichtung der Umleitung eine Zustandsdokumentation zur Beweissicherung der Beanspruchung der betroffenen Straßen im Zuge der Umleitungsführung durchzuführen. Bei Betroffenheit von Kreisstraßen ist hierfür die Kreisstraßenmeisterei Meine zu beteiligen. Aufgrund Umleitungsverkehrs im Zuge der Maßnahme entstehende Schäden an Straßen in fremder Trägerschaft sind durch den Vorhabenträger zu beheben.

4.5. GEWÄSSER-/BODENSCHUTZ

4.5.1. Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde ist zur Abnahme einzuladen.

4.5.2. Die Bauzeiten im Gewässerbereich sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

4.5.3. Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass während der Bauzeit der schadlose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist.

4.5.4. Der Ausgleich des im Überschwemmungsgebiet verloren gehenden Retentionsraumes ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Dammverbreiterung im Überschwemmungsgebiet zu erbringen.

4.5.5. Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Bei sich abzeichnender Hochwassergefahr sind alle mobilen Gegenstände der Baustelle aus dem Überschwemmungsgebiet zu räumen. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützender Oberboden so zwischen zu lagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen und weder Boden noch Stoffe abgeschwemmt werden.

4.5.6. Der Zutritt von Leichtstoffen aus den Entwässerungsanlagen in die Oker ist durch geeignete technische Mittel zu verhindern.

4.5.7. Für die Maßnahmen in und an Gewässern ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung eine Dokumentation (Bestandspläne, Fotos) vorzulegen.

4.5.8. Für die baulichen Maßnahmen sind Wasserhaltungen erforderlich. Diese sind rechtzeitig vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

4.5.9. Die gehobenen und die einzuleitenden bzw. ggf. zu versickernden oder zu verregnenden Wassermengen sind über Wassermengenzähler oder über Pumplaufzeiten zu ermitteln und einschließlich der Entnahme- und Einleitungszeiten zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme und der Grundwasserabsenkung sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Wasserbehörde zu übergeben.

4.5.10. Sollten trotz ergriffener Schutzmaßnahmen Schäden durch die Gewässerbenutzungen entstehen (z.B. Verockerungen im Gewässer oder auf Versickerungsflächen), so sind diese der Wasserbehörde anzuzeigen und unverzüglich und vollständig auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

4.5.11. Der im Zuge des Vorhabens geplante Retentionsraum ist – abweichend der Darstellung in Unterlage 9.1.2 der unter 2. festgestellten Planunterlagen – im Zuge der Ausführungsplanung, wie in der Anlage 1 der Stellungnahme des NLWKN vom 28.07.2025 dargestellt zu planen. Diese wurde unter 3. als ergänzende Planunterlage aufgenommen. Die Ausgestaltung der Fläche ist im Zuge der Ausführungsplanung im Detail mit dem NLWKN abzustimmen. Die Maßnahmenumsetzung ist dem NLWKN mindestens 8 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Im Zuge der Umsetzung ist das Aushubmaterial vollständig abzufahren. Da eine Belastung des Bodens mit Schwermetallen zu vermuten steht, sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durchzuführen.

4.5.12. Bei Bauarbeiten im Gewässerbett ist eine Verdichtung der Sohle möglichst zu vermeiden, zum Schutz der Lebensräume aquatischer Organismen und der Sicherstellung der Wasserdurchlässigkeit. Hierfür sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Baggermatten) vorzusehen.

4.5.13. Die Beeinträchtigung des Gewässers ist so gering wie möglich zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Öle, Fette, Sedimenteinträge und sonstigen Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen.

4.5.14. Zwischenlager für Abfälle sind so zu errichten, dass Schadstoffe nicht in den Boden und in das Grundwasser eindringen können. Auf nicht überdachten Freiflächen sind die Lagerbereiche dicht und beständig gegenüber dem Sickerwasser aus den Abfällen auszugestalten. Insgesamt ist zu gewährleisten, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen für das Grundwasser kommt.

4.6. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

4.6.1. Alle das gegenständliche Vorhaben betreffenden Baumaßnahmen sind nach den jeweils aktuell geltenden technischen Bestimmungen, sonst anerkannten Regeln der Bautechnik sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Der

Vorhabenträger hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Festlegungen dieses Beschlusses und der dazugehörigen Unterlagen auch durch die von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen beachtet werden.

4.6.2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet alle von diesem Beschluss umfassten Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, technischen Bestimmungen und sonst anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sind zu beachten.

4.6.3. Die Entsorgung des im Zuge des Vorhabens anfallenden Abfalls, bspw. belasteter Böden ist fachgerecht nach den aktuell geltenden Bestimmungen durchzuführen. Beim Anfall von Abfall der als „gefährlich" einzustufen ist, ist die Entsorgung im elektronischen Nachweisverfahren mit Begleitschein und unter Dokumentation des Entsorgungsweges durchzuführen.

4.7. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens getroffenen, im Folgenden aufgelisteten Zusagen des Vorhabenträgers sind von ihm verbindlich einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft.

Zusagen des Vorhabenträgers sind:

- Die im Rahmen des Verfahrens erhaltenen Hinweise zu Leitungen im Baubereich werden bei der Baumaßnahme beachtet.
- Im Rahmen der Bauvorbereitung werden sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Leitungen mit den jeweiligen Leitungsnetzträgern abgesprochen.
- Die Ziele der Raumordnung werden beachtet und die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt.
- Drainagen und Beregnungsanlagen werden während der Bauzeit aufrechterhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt bzw. angepasst.
- Umleitungsstrecken werden so geplant, dass sie von landwirtschaftlichem Verkehr genutzt werden können.
- Vorübergehend, während der Bauzeit in Anspruch genommene Flächen und Wege (auch landwirtschaftliche Zufahrten und Wirtschaftswege) werden nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt bzw. angepasst.
- Landwirtschaftliche Flächen im Baufeld werden (vorbehaltlich bauzeitlicher Einschränkungen) auch während der Baumaßnahme erreichbar gehalten.
- Im Zuge der Baumaßnahmen wird eine gewässerökologisch geschulte Bauüberwachung bzw. Baubegleitung eingesetzt.
- Mit Beginn der Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass schwimmende Arten den Baubereich verlassen haben. Mit besonderen Befischungstechniken werden im Sediment vergrabene Neunaugenlarven entfernt. Es erfolgt hierzu eine Abstimmung mit den zuständigen Fischereiberechtigten.
- Beim Einsatz baubedingter Wasserhaltungen werden Siebe und Filter verwendet, die ein Einsaugen von Larven und Fischen verhindern.
- Arbeiten im Gewässer und Wasserhaltungen werden den Fischereiberechtigten frühzeitig angezeigt.

- Vor Baubeginn wird eine Beweissicherung an den, von Umleitungen im Zuge des Vorhabens betroffenen Kreisstraßen durch den Vorhabenträger, in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Meine durchgeführt. Entstehende Schäden an den Kreisstraßen werden nach Bauende behoben.
- Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden während der Bauausführung berücksichtigt. Die einschlägigen DIN-Normen werden bei der Bauausführung berücksichtigt und in die Bauausschreibung eingepflegt.
- Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahme 2.4 V wird ein verstärkter Fokus auf lastverteilende Maßnahmen gelegt. Verdichtungsempfindliche Böden im Bereich der Arbeits-, Bewegungs- und Lagerflächen werden bei der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bagger- oder Lastverteilungsmatten geschützt. Es werden lastverteilende Maßnahmen in der Bauausschreibung berücksichtigt.
- Im Rahmen der Bauausführung wird aufgrund der Erdfallgefährdung ein statischer Nachweis erbracht und in der Bauwerks-Planung berücksichtigt.
- Die Verdichtung der Gewässersohle wird durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden. Es werden Bagger- oder Lastverteilungsmatten bei der Bauausführung verwendet.
- Die Belastung des Gewässers wird während der Baumaßnahme so gering wie möglich gehalten. Es wird sichergestellt, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in das Gewässersystem gelangen. Im Hochwasserfall wird die Baustelle im Überschwemmungsgebiet von allen Gegenständen geräumt, so dass hier keine zusätzliche Gefährdung entsteht. Alle Baumaschinen und Baustoffe werden so gelagert, dass sich nicht weggeschwemmt werden können.

4.8. AUFLAGENVORBEHALT

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, dem Vorhabenträger weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

5. HINWEISE ZUM VORHABEN

5.1. Die Bauarbeiten sollten nach Möglichkeit in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen, da sommerliche Hochwasserereignisse statistisch geringere Abflussmengen mit sich bringen und in dieser Zeit die geringsten Beeinträchtigungen der Laich- und Jungfischphasen der Fischfauna zu erwarten sind. Zum Schutz der Winterlaicher wird eine Sperrzeit für Maßnahmen in der Gewässersohle vom 01.10. bis 28.02. empfohlen.

5.2. Für Einleitungen von gehobenem Grundwasser in Gewässer oder in das Grundwasser ist in der Regel durch Vorlage von Analyseergebnissen und ggf. Einsatz von Reinigungsanlagen die Unschädlichkeit nachzuweisen.

5.3. Der Versickerung von gehobenem Grundwasser ist Vorrang vor der Einleitung in Gewässer einzuräumen. Es wird empfohlen eine Nutzung des gehobenen Grundwassers zur landwirtschaftlichen Beregnung zu prüfen. Die Einleitmenge in Gewässer soll so begrenzt werden, dass der schadlose Abfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet ist und schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

5.4. Soweit im Nachhinein weitere Wasserhaltungen im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens erforderlich werden, die noch nicht Teil der planfestgestellten Unterlagen sind, sind hierfür gesonderte Genehmigungen bei der Unteren Wasserschutzbehörde einzuholen.

5.5. Der NLWKN bittet bei einer sich ergebenen Inanspruchnahme landeseigener Naturschutzflächen um vorherige Kontaktaufnahme und einvernehmliche Abstimmung mit dem regionalen Naturschutz des NLWKN Süd, Aufgabenbereich E 42.

5.6. Sofern bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese dem Landkreis Gifhorn – Abteilung 8.3, Kreisarchäologie, Herrn Dr. Eichfeld (Tel. 05371 / 3014, E-Mail: ingo.eichfeld@landkreis-gifhorn.de) oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich zu melden. Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle ist unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Diese Regelung sollte den mit der Ausführung der Erdarbeiten beauftragten Firmen noch einmal ausdrücklich bekannt gegeben werden.

6. BERÜCKSICHTIGUNG VON STELLUNGNAHMEN

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind nachfolgend gelistete Stellungnahmen mit Einwendungen, Bedenken, Anregungen, Hinweisen und/oder Fehlanzeigen eingegangen:

Lfd. Nr.	Stellungnehmer/in	Art/en der vorgebrachten Äußerungen	Datum
1	TenneT TSO GmbH, Bayreuth	Fehlanzeige	16.02.2024
2	Neptune Energy Deutschland GmbH, Hannover	Fehlanzeige	16.02.2024
3	GasLINE GmbH, Straelen	Fehlanzeige	16.02.2024
4	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Fehlanzeige	19.02.2024
5	Privater Einwender 1	Einwendungen	21.02.2024
6	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Fehlanzeige	22.02.2024
7	Avacon Netz GmbH, Lüneburg	Fehlanzeige	26.02.2024
8	Landkreis Gifhorn – Abteilung 8.2 Kreisstraßenwesen, Gifhorn	Einwendungen, Hinweise	27.02.2024
9	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Fehlanzeige	01.03.2024
10	Telekom Deutschland GmbH, Braunschweig	Hinweise	11.03.2024
11	Regionalverband Großraum Braunschweig, Braunschweig	Hinweise	12.03.2024
12	Abwasserverband Braunschweig, Wendeburg	Hinweise	15.03.2024
13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Anregungen, Hinweise	18.03.2024
14	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Bezirksstelle Süd, Braunschweig	Einwendungen, Hinweise	19.03.2024
15	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., Gifhorn	Anregungen, Hinweise	19.03.2024
16	Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn, Gifhorn	Anregungen, Hinweise	19.03.2024
17	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg	Anregungen, Hinweise	20.03.2024
18	Landwirtschafskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Braunschweig	Anregungen, Hinweise	20.03.2024
19	LSW Netz GmbH & Co. KG, Gifhorn	Hinweise	21.03.2024
20	Landkreis Gifhorn – Abteilung 10.2 Regiebetrieb Breitbandausbau, Gifhorn	Fehlanzeige	21.03.2024
21	KONU – Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn, Wittingen	Hinweise	25.03.2024
22	Erdgas Münster GmbH, Münster	Fehlanzeige	25.03.2024
23	Vodafone GmbH, Hannover	Hinweise	27.03.2024
24	Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover	Anregungen, Hinweise	28.03.2024
25	Landkreis Gifhorn – Abteilung 9.2 Untere Wasserbehörde, Gifhorn	Bedenken, Anregungen, Hinweise	28.03.2024
26	Landkreis Gifhorn – Abteilung 9.1 Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz, Gifhorn	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	28.03.2024

Anmerkung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Namen privater Einwenderinnen und Einwender in diesem Beschluss nicht aufgeführt. Auf eine Unterscheidung zwischen Einzahl oder Mehrzahl wird verzichtet.
Den privaten Einwenderinnen und Einwendern wird bei Zustellung dieses Beschlusses mitgeteilt unter welcher laufenden Nummer ihre Einwendungen behandelt wurden.

6.1. FESTSTELLUNG VON STELLUNGNAHMEN MIT FEHLANZEIGEN

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 1 – 4, 6, 7, 9, 20 und 22 der Auflistung unter 6. keine Einwendungen, Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise zu den Planungen beinhalten (Fehlanzeigen – in der Tabelle unter 6. grau hinterlegt). In den betreffenden Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder sonstigen Hinweise zu der Planung bestehen bzw. der Planung ohne weitere Hinweise zugestimmt wird.

6.2. FESTSTELLUNG VON STELLUNGNAHMEN MIT EINVERNEHMLICHEN REGELUNGEN

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 5, 10 – 12, 15 – 19, 21 und 24 - 26 der Auflistung unter 6. (dort grün hinterlegt), wie nachfolgend dargestellt, entweder:

a) vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden,

b) durch die Regelungen unter 4. abschließend geregelt worden

c) durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers ausreichend geregelt bzw. gegenstandlos geworden

oder

d) verfahrensfremd, nicht im Verfahren zu behandeln

sind.

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
5	a)+c)	Der Vorhabenträger hat die vom Vorhaben vorübergehend oder ggf. dauerhaft betroffenen Flächen mitgeteilt und ergänzend auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis der Planunterlagen (Unterlage 10) verwiesen. Weitergehend hat er mitgeteilt, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nicht Bestandteil des Verfahrens sind, sondern im Nachgang zum Verfahren mit den Eigentümern geführt werden (vgl. Anhang II, Nr. 5.1). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Die Einwendung wurde seitens des Einwenders aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers per Mitteilung vom 24.02.2025 als erledigt erklärt.
10	b)+c)	Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nrn. 10.1 und 10.2). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
		getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Eine Verlegung der sich im Baufeld befindlichen Leitungen des Einwenders wurde zwischen Einwender und Vorhabenträger abgestimmt und eine Dükerung der Leitungen auf der Südseite der L 321 vereinbart. Der mögliche Leitungskorridor wurde in den Planunterlagen, im Lageplan (Unterlage 5) berücksichtigt. Die Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten für die Leitungsverlegung durch den Einwender, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 10.3). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Weitergehend wurde eine Unterrichtung des Einwenders über den Baubeginn unter 4.1 festgesetzt.
11	a)+b)+c)	Der Vorhabenträger hat eine Beachtung der Ziele der Raumordnung und eine Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung zugesichert (vgl. Anhang II, Nr. 11.1). Die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Der Vorhabenträger hat die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Planung berücksichtigt, Beeinträchtigungen der Gebiete so gering wie möglich gehalten, ggf. Vermeidungsmaßnahmen und soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar waren, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und in der Planung vorgesehen, um Beeinträchtigungen der Gebiete so gering wie möglich zu halten und ggf. auszugleichen (vgl. Anhang II, Nr. 11.2). Die Beeinträchtigung der Gebiete wurde unter 11.2.2. geprüft und unter Abwägung als zulässig festgestellt. Die im Zuge der Ausweisung der genannten Gebiete zu berücksichtigenden Belange wurden damit in der Planung ausreichend berücksichtigt. Die Einwendung wurde seitens des Einwenders aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers per Mitteilung vom 11.02.2025 als erledigt erklärt.
12	b)+c)	Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nrn. 12.1). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Der Hinweis zu in der Planung zu berücksichtigenden Korrekturen zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde in den Planunterlagen berücksichtigt (vgl. Anhang II, Nrn. 12.1). Die Planunterlagen, hier der Erläuterungsbericht (Unterlage 1), wurden korrigiert.
15	a)+b)+c)+d)	Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass das Brückenbauwerk sowie landwirtschaftliche Zuwegungen nach den Anforderungen der gültigen Regelwerke geplant sind und damit auch den Anforderungen an eine Befahrbarkeit mit modernem landwirtschaftlichen Verkehr entsprechen (vgl. Anhang II, Nr. 15.1). Eine

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
		entsprechende Festsetzung über die Einhaltung der jeweils aktuell geltenden technischen Bestimmungen wurde zusätzlich unter 4.6. aufgenommen. Der Vorhabenträger hat weitergehend bestätigt, dass die Unterhaltung des Brückenbauwerks und der beidseitig angrenzenden Straßenabschnitte und -bereiche in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers verbleibt und nicht auf Dritte, wie landwirtschaftliche Bewirtschafter oder Realverbände übertragen wird (vgl. Anhang II, Nr. 15.2). Der Einwender hat gefordert, dass betroffene Grundstückseigentümer hinsichtlich Grunderwerb, bzw. vorübergehender Nutzung von Flächen gesondert durch den Vorhabenträger anzusprechen sind, hierbei auch Haftungsregelungen und Verkehrssicherungspflichten vertraglich zu sichern sind und Eigentümer von sämtlichen finanziellen Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben freizustellen sind. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass Grunderwerb und Entschädigungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und im Nachgang zum Verfahren mit den Eigentümern verhandelt und geregelt werden. Ferner, dass Verkehrssicherungspflichten beim Vorhabenträger verbleiben (vgl. Anhang II, Nr. 15.3). Die Forderung hinsichtlich Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen sowie zu weiteren vertraglichen Abreden, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind, ist verfahrensfremd, da diese Verhandlungen und weitern Abreden nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind. Unabhängig dessen wird nachrichtlich angemerkt, dass entsprechende Verhandlungen der logische nächste und zwingend erforderlicher Schritt vor einem Baubeginn sind. Die Hinweise, Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Beregnungsinfrastruktur wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und die Sicherung, Anpassung oder gleichwertige Wiederherstellung wurde zugesagt, soweit eine Beeinträchtigung im Zuge der Maßnahme unumgänglich ist (vgl. Anhang II, Nr. 15.4). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass Entwässerungen oder Wasserabflussmöglichkeiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Anhang II, Nr. 15.5). Vom Vorhabenträger wurde zugesichert, dass im Zuge des Vorhabens erforderliche Verkehrsumleitungen so geplant werden, dass die Belange landwirtschaftlicher Betriebe ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Anhang II, Nr. 15.6). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
		Der Einwender weist auf eine direkte Abrede mit dem Vorhabenträger bezüglich des Grunderwerbs im Sommer 2023 hin, unter Äußerung der Annahme, dass die dortigen Einigungen weiterhin Gültigkeit haben. Nachrichtlich wird ausgeführt, dass der Vorhabenträger dies bestätigt und zugesichert hat (vgl. Anhang II, Nr. 15.7). Für diesen Beschluss ist dieser Hinweis gegenstandslos, da verfahrensfremd. Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen sowie weitere vertragliche Abreden, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind, sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Alle Einwendungen wurde seitens des Einwenders aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers per Mitteilung vom 10.02.2025 und im Erörterungstermin am 13.03.2025 als erledigt erklärt.
16	a)+b)+ c)+d)	Die Einwendungen des Einwenders sind – ausgenommen des verfahrensfremden Hinweises unter 15.7 des Anhangs II – vollständig deckungsgleich mit den Einwendungen aus der vorstehenden Stellungnahme 15. Diese Einwendungen sind insoweit in gleicher Weise geregelt/erledigt wie zur vorstehenden Stellungnahme ausgeführt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.
17	a)+b)+ c)	Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass Erreichbarkeiten, auch ansässiger Handwerksbetriebe, durch geplante Verkehrsumleitungen gewährleistet bleiben und auf diese Umleitungen rechtzeitig öffentlich hingewiesen wird (vgl. Anhang II, Nrn. 17.1 und 17.2). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.4 getroffen. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat mit Schreiben vom 13.02.2025 erklärt, dass sich ihre Einwendungen und Hinweise aufgrund der Stellungnahme des Vorhabenträgers hierzu erledigt haben.
18	a)+b)+ c)	Vom Vorhabenträger wurde zugesichert, dass im Zuge des Vorhabens erforderliche Verkehrsumleitungen so geplant werden, dass die Belange landwirtschaftlicher Betriebe ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Anhang II, Nr. 18.2). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Die Hinweise, Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Zufahrten und Wirtschaftswege sowie von Beregnungsinfrastruktur wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und die Sicherung, Anpassung oder gleichwertige Wiederherstellung wurde zugesagt, soweit eine Beeinträchtigung im Zuge der Maßnahme unumgänglich ist (vgl. Anhang II, Nr. 18.3 und 18.5). Entsprechende Festsetzungen wurden zusätzlich unter 4.3. getroffen und die getroffenen Zusagen des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
		Die Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde vom Vorhabenträger – vorbehaltlich temporärer bauzeitlicher Einschränkungen infolge des Bauablaufs – zugesichert (vgl. Anhang II, Nr. 18.4). Die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Alle Einwendungen wurde seitens des Einwenders aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers per Mitteilung vom 17.02.2025 als erledigt erklärt.
19	a)+b)+c)	Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 19.1). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Eine Verlegung der sich im Baufeld befindlichen Mitteilspannungsleitung des Einwenders wurde zwischen Einwender und Vorhabenträger abgestimmt. Der mögliche Leitungskorridor wurde in den Planunterlagen, im Lageplan (Unterlage 5) berücksichtigt. Die Berücksichtigung einer frühzeitigen Mitteilung des Baubeginns des Vorhabens, zur Gewährleistung einer ausreichenden Vorlaufzeit für die Leitungsverlegung durch den Einwender, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 19.2). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Weitergehend wurde eine Unterrichtung des Einwenders über den Baubeginn unter 4.1 festgesetzt. Der Einwender hat seine Einwendungen aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 13.03.2025 als erledigt erklärt.
21	a)+c)	Die Anpflanzung der als vom Einwender als für das Vorhabengebiet bedenklich benannten Pflanzenarten ist in der Planung nicht vorgesehen (vgl. Anhang II, Nr. 21.1). Der Einwender hat seinen Hinweis aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers per Schreiben vom 11.02.2025 als erledigt erklärt.
24	a)+b)+c)+d)	Der Einsatz einer gewässerökologisch geschulten Bauüberwachung bzw. Baubegleitung wurde vom Vorhabenträger zugesichert (vgl. Anhang II, Nr. 24.1). Die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Die Beachtung der Hinweise zum Schutz, auch im Zuge von Wasserhaltungen sowie ggf. zur fachgerechten Bergung und Umsetzung von im Rahmen des Vorhabens betroffenen artenschutzrelevanten Arten vor Baubeginn wurde vom Vorhabenträger zugesichert. Ferner eine frühzeitige Anzeige beim und Abstimmung mit dem zuständigen Fischereibeauftragten (vgl. Anhang II, Nrn. 24.2 und 24.3). Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Weitergehend wurde

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
		eine Unterrichtung der zuständigen Fischereiberechtigten über den Baubeginn unter 4.1 festgesetzt. Die Hinweise zu Bauzeitenregelungen für eine geringstmögliche Beeinträchtigung betroffener Arten wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und er hat erklärt diese möglichst zu berücksichtigen (vgl. Anhang II, Nr. 24.4). Hierzu wurde ein Hinweis unter 5. aufgenommen. Maßnahmen zur Gewährleistung einer geringstmöglichen Beeinträchtigung des Wassers der Oker im Zuge des Vorhabens wurden in der Planung berücksichtigt und durch den Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 24.5). Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Den Vorschlag zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Oker im Zuge des Vorhabens hat der Vorhabenträger wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen. Der Vorschlag geht über die verfahrensgegenständliche Planung hinaus, liegt nicht in der Zuständigkeit des antragstellenden Vorhabenträgers und ist damit verfahrensfremd. Der Einwender hat seine Einwendungen aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers per Schreiben vom 11.02.2025 als erledigt erklärt.
25	a)+b)+c)	Der Einwender hat gefordert, dass ihm Beginn und Fertigstellung der Maßnahme angezeigt werden und er ferner auch zur Abnahme eingeladen wird (vgl. Anhang II, Nr. 25.1). Eine Unterrichtung des Einwenders über den Baubeginn wurde unter 4.1. festgesetzt. Weitergehend wurde eine Einladung des Einwenders zur Abnahme als Auflage unter 4.5. festgesetzt. Des Weiteren hat der Einwender Auflagen zur Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange aufgegeben. Die Einhaltung dieser Auflagen des Einwenders wurde vom Vorhabenträger zugesichert (vgl. Anhang II, Nrn. 25.2 – 25.9). Entsprechende Festsetzungen über die einzuhaltenden Auflagen wurden unter 4.5. getroffen. Die Hinweise zur Einleitung und zur Versickerung von gehobenem Grundwasser sind nach Rücksprache mit dem Einwender als Hinweise aufzunehmen (vgl. Anhang II, Nr. 25.7). Hierzu wurden Hinweise unter 5. aufgenommen. Der Einwender hat seine Einwendungen aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 13.03.2025 als erledigt erklärt.
26	a)+b)+c)	Die zur Feststellung vorliegenden Planunterlagen wurden gemäß den Hinweisen und Einwendungen des Einwenders angepasst, bzw. ergänzt und ggf. nach Änderung geprüft und im Zuge dessen vom Einwender für ausreichend/passend/richtig erklärt (vgl. Anhang II, Nrn. 26.1, 26.3, 26.9, 26.10). Weitergehend im Raum stehende Rückfragen konnten durch Beantwortung des Vorhabenträgers ausgeräumt werden (vgl. Anhang II, Nrn. 26.2, 26.4, 26.5, 26.7, 26.8, 26.11, 26.13).

Lfd. Nr.	Erledi-gungs-art	Beschreibung
		Hinsichtlich abweichender Vorstellungen bezüglich der Ausgestaltung des in den Planunterlagen dargestellten Retentionsraumes (vgl. Anhang II, Nr. 26.6) konnte zwischen Einwender und dem Vorhabenträger eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass der Retentionsraum nicht wie in Unterlage 9.1.2 dargestellt, angelegt wird, sondern zur Ausführungsplanung die Planung des Retentionsraumes gemäß der Darstellung in der Anlage 1 der Stellungnahme des NLWKN vom 28.07.2025 angepasst wird und weiterhin die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zur Anlage der Fläche berücksichtigt werden. Die Anlage 1 der Stellungnahme des NLWKN vom 28.07.2025 wurde unter 3. als ergänzende Planunterlage festgestellt. Die ergänzenden Ausführungen zur Gestaltung der Fläche wurden unter 4.5 festgesetzt. Der Hinweis bezüglich einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf der Brücke wurde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Einwender ist der Hinweis als erledigt zu betrachten (vgl. Anhang II, Nr. 26.12). Der Hinweis, dass der Feststellungsantrag gleichzeitig als Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück" gemäß § 9 dieser Verordnung gewertet und über eine entsprechende Befreiung im Rahmen der Planfeststellung zusammengefasst mit entschieden wird, wurde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen (vgl. Anhang II, Nr. 26.14).

6.3. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE WEITEREN STELLUNGNAHMEN

Die Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 8, 13, 14 und 23 der Auflistung unter 6. (dort orange hinterlegt) enthalten ganz oder teilweise zur Beschlussfassung noch bestehende Einwendungen,

- zu denen keine einvernehmlichen Regelungen im Zuge des Anhörungsverfahrens gefunden werden konnten oder

- zu denen zwar Regelungen gefunden werden konnten, die Einwendungen jedoch dennoch im Zuge des Erörterungstermins am 13.03.2025 ausdrücklich aufrechterhalten wurden.

Über diese Stellungnahmen wird folgend, gemäß der nachfolgenden Darstellung, entschieden, ob ihnen:

a) vollständig entsprochen wird,

b) ihnen in Teilen entsprochen und sie in Teilen zurückgewiesen werden

oder

c) ob sie vollständig zurückgewiesen werden.

Welchen Teilen der jeweiligen Stellungnahmen ggf. entsprochen wird und welche zurückgewiesen werden, sowie die Entscheidungsgründe sind 11.3.3.1. – 11.3.3.4. im begründenden Teil (Abschnitt B) im Detail zu entnehmen.

Lfd. Nr.	**Ent-schei-dung**	**Verweis auf Begründungen unter 11.3.3.**
8	b)	s. Begründung unter 11.3.3.1. und Regelungen hierzu unter 4.1, 4.4. und 4.7.
13	b)	s. Begründung unter 11.3.3.2. und Regelungen hierzu unter 4.7.
14	b)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.3. und Regelungen hierzu unter 4.1., 4.5. und 4.7.
23	b)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.4. und Regelungen hierzu unter 4.2. und 4.7.

ABSCHNITT B – BEGRÜNDENDER TEIL

Der unter Abschnitt A dieses Beschlusses festgestellte und im Folgenden näher erläuterte Plan hat das für die Planfeststellung vorgeschriebene Verfahren nach NStrG und VwVfG durchlaufen (vgl. hierzu unter 9.). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans liegen vor (vgl. hierzu unter 11.). Die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass der Plan nach Maßgabe von Abschnitt A dieses Beschlusses festzustellen ist (vgl. hierzu unter 11.3.).

7. RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. des § 38 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG und §§ 72 – 78 VwVfG.
Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Bauvorhaben an Landesstraßen obliegt dem Landkreis Gifhorn in seinem Kreisgebiet als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 NStrG.

8. VORHABENBESCHREIBUNG

Die L 321 ist eine regionale Verbindungsstraße zwischen den Zentren Wolfsburg und Peine.
Die Planung betrifft den Abschnitt 90 der L 321 vorm westlichen Ortseingangsbereich Groß Schwülper. Der Planbereich liegt in der Gemeinde Schwülper, der Samtgemeinde Papenteich des Landkreises Gifhorn.

Geplant ist der Abbruch und Ersatzneubau des vorhandenen Brückenbauwerks (Bauwerksnr. 3628524) über die Oker vorm Ortseingang Groß Schwülper und die Erneuerung der westlich und östlich an das Bauwerk anschließenden Straßenbereiche mit Nebenbereichen und Geh-/Radweg von Abschnitt 90, Station 0.440 bis Abschnitt 90, Station 0.670, über eine Baustrecke von 230 m.

Anlass für das Vorhaben gibt das bestehende, baufällige Brückenbauwerk aus dem Jahr 1955. Über die Jahre wurde das Bauwerk bereits mehrmals instandgesetzt. Eine weitere Sanierung des Bauwerks ist mit Blick auf die Restnutzungsdauer aus Sicht des Vorhabenträgers nicht mehr wirtschaftlich. Ferner fehlen Schutzeinrichtungen an dem Bauwerk und dessen Abmessungen entsprechen allgemein nicht mehr den heutigen verkehrstechnischen Standards. Das Bauwerk soll daher komplett neu hergestellt werden. Die Maßnahme ist aus Verkehrssicherheitsgründen dringend geboten.

Im Zuge des Neubaus, bzw. der Erneuerung werden Brückenbauwerk, Fahrbahn und Geh-/Radweg an die heutigen verkehrstechnischen Standards angepasst und insbesondere verbreitert. So soll die Fahrbahn der L 321 im gesamten Baustreckenbereich, inklusive des Brückenbauwerks auf 8,00 m und der vorhandene Geh-/Radweg auf 2,50 m verbreitert werden. Ferner soll die Höhenlage der Fahrbahn gegenüber dem Bestand höhenmäßig angepasst werden und es sollen bisher fehlende Fahrzeugrückhaltesysteme hergestellt werden.

9. VERFAHRENSABLAUF

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel hat – handelnd für das Land Niedersachsen (Vorhabenträger) – mit Schreiben vom 12.12.2023 den Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die Maßnahme beim Landkreis Gifhorn, als zuständiger Planfeststellungsbehörde gestellt. Aufgrund dieses Antrags wurde das Planfeststellungsverfahren wie folgt durchgeführt:

Datum	Ereignis
14.12.2023	Antragseingang beim Landkreis Gifhorn (Planfeststellungsbehörde)
29.01.2024	Einleitung des Anhörungsverfahrens durch Versendung der Planunterlagen an die Samtgemeinde Papenteich zur öffentlichen Auslegung
15.02.2024	Versendung der Planunterlagen an die betroffenen Grundstückseigentümer
19.02.2024	Versendung der Planunterlagen an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange
20.02.2024 – 05.03.2024	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Papenteich
19.03.2024	Ablauf der zweiwöchigen Einwendungsfrist nach Auslegungsende nach § 73 Abs. 4 VwVfG
29.03.2024	Ablauf der für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bestimmten Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 3a VwVfG
03.04.2024	Übersendung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an den Vorhabenträger zur Gegenäußerung
19.06.2024	Eingang der Rückäußerungen des Vorhabenträgers zu den Stellungnahmen und Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde
22.07.2024	Übersendung auf Basis der Einwendungen geänderter Planunterlagen (Deckblattunterlagen)
13.03.2025	Erörterungstermin im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich
24.06.2025	Übersendung auf Basis der Einwendungen erneut geänderter Planunterlagen (Deckblattunterlagen)
03.07.2025	Versendung der geänderten Planunterlagen an die von der Planänderung direkt betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange
28.07.2025	Ablauf der für die Stellungnahmen zur Planänderung bestimmten Einwendungsfrist
01.09.2025	Übersendung auf Basis der erneuten Beteiligung geänderter Planunterlagen (Deckblattunterlagen)

10. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Eine UVP-Pflicht besteht, gemäß entsprechender Vorprüfung nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 UVPG, für das gegenständliche Vorhaben nicht.

Gegenstand einer UVP bzw. einer UVP-Vorprüfung sind Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG.
Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG handelt es sich u.a. bei der Erweiterung und der Änderung der Beschaffenheit einer „sonstigen Anlage" nach Maßgabe der Anlage 1 zum NUVPG um ein Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG. Nach den Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen des Bundes zum UVPG zählen u.a.

z.B. Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur zu den „sonstigen Anlagen“ [1]. Der Ersatzneubau einer Brücke im Zuge einer Landesstraße ist ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Konkret handelt es sich hierbei um eine Erweiterung und Änderung der Beschaffenheit einer Landesstraße und damit um ein Vorhaben nach Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG, da die neu zu errichtende Brücke Bestandteil der Landesstraße ist und im Zuge des Vorhabens komplett zurückgebaut und nach heutigen Standards in Sachen Maßen und Beschaffenheit neu errichtet werden soll. Es handelt sich bei dem geplanten Ersatzneubau der Brücke insoweit um ein Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG. Bei Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG besteht nur im Einzelfall eine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Im betreffenden Fall besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 2, i.V.m. Satz 1 Nr. 2 UVPG und § 2 Abs. 2 NUVPG eine UVP-Pflicht, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt wird, dass das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1, i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 2 Abs. 2 NUVPG von der zuständigen Behörde als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass von der geplanten Vorzugsvariante keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine UVP-Pflicht insoweit nicht besteht.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde, unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anhand des Kriterienkatalogs der Anlage 3 zum UVPG überprüft. Diese Überprüfung führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht, da durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten stehen. Soweit Umweltbeeinträchtigungen entstehen, sieht die Planung entsprechende Kompensationen vor. Durch die entwickelten Kompensationsmaßnahmen wird insgesamt sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

11. MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Der Plan ist mit den festgelegten Nebenbestimmungen planfestzustellen, weil er nach den Zielen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes – hier das NStrG – gerechtfertigt ist (vgl. 11.1.), die gesetzlichen Voraussetzungen für alle von ihm gem. § 38 NStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingeschlossenen Gestattungen vorliegen und er auch sonst gegen kein gesetzliches Ver- oder Gebot verstößt (vgl. 11.2.) und die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass Überwiegendes für seine Feststellung in der durch diesen Beschluss definierten Form spricht (vgl. 11.3.).

11.1. PLANRECHTFERTIGUNG

Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor.

[1] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (14.08.2003): Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften; https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDFUmweltpruefungen/uvp_neue_vorschriften_anwendung_bf.pdf

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ein Planfeststellungsbeschluss nur dann ergehen kann, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung indes nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.[2]
Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele, einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen, ein Bedürfnis besteht. Die geplante Maßnahme muss unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich sein. Erforderlich ist sie dabei nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist.[3]

Diese Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ergibt sich aus folgenden Gründen:

Der Vorhabenträger ist Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen in seinem Gebiet (§ 43 Abs. 1 NStrG).
Als solcher hat er die Landesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG).
Er hat ferner dafür einzustehen, dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 10 Abs. 2 NStrG).
Aus Sicht des Vorhabenträgers ist die geplante Maßnahme notwendig, um den allgemeinen Zielen des NStrG Genüge zu tun.

Die L 321 ist eine regionale Verbindungsstraße. Die amtliche Verkehrszählung 2021 weist für den Planbereich einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 5.400 KFZ/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 300 KFZ/24h auf.

Die Fahrbahnbreite beträgt 7,50 m und im Brückenbereich 6,50 m und entspricht damit nicht mehr heutigen verkehrstechnischen Standards, was insbesondere im Brückenbereich, ohne seitliche Ausweichmöglichkeiten in den Randbereichen, zu Gefährdungspotenzialen, bspw. bei Begegnungsverkehr zwischen landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Überbreite führen kann.
Weitergehend fehlen aktuell Fahrzeugrückhaltesysteme im Planbereich. Dies entspricht nicht aktuellen verkehrstechnischen Standards und stellt insbesondere in den Brückenbereichen ein Sicherheitsdefizit dar.
In Folge der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn und des Geh-/Radweges sowie der Herstellung von Fahrzeugrückhaltesystemen, wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer in dem Bereich deutlich verbessert werden, um dem aktuellen regelmäßigen Verkehrsbedürfnis zu entsprechen.

Weitergehend ist das vorhandene Brückenbauwerke im Planbereich, gemäß durchgeführten Untersuchungen, baufällig und muss dringend zeitnah erneuert werden, um weitergehend allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung zu genügen.

---

[2] BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00

[3] BVerwG, Urteil vom 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12/05; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 08.07.1998 – 11 A 53/97; BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00, BVerwG, Urteil vom 19.05.2005 – 4 VR 2000/05

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dient der Neubau der Brücke, einhergehend mit der Erneuerung und Verbreiterung von Fahrbahn und Geh-/Radweg dem Wohl der Allgemeinheit, da diese Maßnahmen geboten sind, um auch künftig zu gewährleisten, dass die L 321 im Planbereich allen Anforderungen an Sicherheit und Ordnung genügt und da hierdurch der Ausbaustand der L 321 im Planbereich auf einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand erweitert und verbessert wird.
Die Maßnahme ist insoweit zur Erreichung der vom NStrG verfolgten allgemeinen Ziele geeignet und objektiv erforderlich. Die fachliche Rechtfertigung/Notwendigkeit für die Maßnahme ist gegeben.

11.2. ZWINGENDE GE- UND VERBOTE (PLANUNGSLEITSÄTZE)

Gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, in Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Ge- oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich – sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist – nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.[4]

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt alle relevanten Gebote und verstößt gegen keine gesetzlichen Verbote:

11.2.1. ZWINGENDE TECHNISCHE UND VERKEHRLICHE ANFORDERUNGEN

Die planfestgestellten Maßnahmen entsprechen zwingenden technischen Anforderungen. Gem. § 10 Abs. 2 NStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus der vom Vorhabenträger berücksichtigten RIN 2008, RAL 2012, den ERA 2010, den EFA 2002, den RPS 2009 und den RStO 2012. Im Übrigen wird durch die Nebenbestimmungen unter 4.6. sichergestellt, dass die planfestgestellten Maßnahmen die aktuell relevanten technischen Anforderungen erfüllen.

11.2.2. BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Im Zuge der Planung wird insgesamt sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden, nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben und eine

[4] BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1078/04 –, juris Rn. 440

Umweltverträglichkeitsprüfung kann, wie vorstehend unter 10. dargestellt, entfallen.

Unabhängig davon ist für die Planungen zu beachten, dass gemäß § 13 BNatSchG alle erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (auch in nicht besonders geschützten Bereichen) vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.
Das planungsgegenständliche Vorhaben verursacht, auch nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG (u.a. anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlage- und baubedingter Biotopverlust, Verlust von Bäumen, anlage- und baubedingter Verlust von potentiellen Niststätten sowie Quartieren von Fledermäusen und Vögeln).
Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind in Unterlage 9 der planfestgestellten Unterlagen dargestellt.
Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigung wurden Schutzmaßnahmen entwickelt.
Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt.
Die entwickelten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser als geeignet befunden. Die diesseits im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausreichend berücksichtigt (vgl. Nr. 6.2. dieses Beschlusses). Insoweit wurde das nach § 17 Abs. 1 Satz1 BNatSchG erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt.
Die Maßnahmen werden ebenfalls in Unterlage 9 dargestellt.
Die entwickelten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu minimieren und alle nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ausreichend zu kompensieren, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das planungsgegenständliche Vorhaben liegt innerhalb des Naturschutzgebietes BR 099 „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück", sodass es hier einer Befreiung von der Verordnung des Naturschutzgebietes nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 9 der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück" bedarf.
Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnungen als vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.
Das geplante Vorhaben ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist für die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit des Menschen geboten und überwiegt damit die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens liegen damit vor. Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben, da die

Verkehrsverbindung im Zuge der L 321 bereits besteht und eine Verlegung der Streckenführung mit wesentlich höheren Beeinträchtigungen einher ginge. Ferner sind in der Planung, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen), Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, bzw. ggf. zum Ausgleich entstehender Beeinträchtigungen vorgesehen. Die Maßnahmen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und als geeignet befunden, die entstehenden naturschutzrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren und sämtliche entstehenden Verluste entsprechend den Vorgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren, so dass im Ergebnis keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes verbleiben.
Die Befreiung wird im Rahmen dieses Beschlusses erteilt.

Das Vorhaben beeinträchtigt weiterhin das FFH-Gebiet "Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker" (EU-Gebietsnummer DE 3021-331). Im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Unterlage 19.2 der festgestellten Planunterlagen) konnte die Unverträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen) umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Für das planungsgegenständliche Vorhaben werden außerdem nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in einem Umfang von 198 m² in Anspruch genommen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können sind hier grundsätzlich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
Die Planung enthält im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen) Kompensationsmaßnahmen für alle Biotope die im Rahmen des Vorhabens zerstört oder beeinträchtigt werden.
Die Ausnahme wird im Rahmen dieses Beschlusses zugelassen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Dies wurde im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags überprüft (Unterlage 19.3 der festgestellten Planunterlagen) und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die entwickelten und in die Planung aufgenommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

11.2.3. WASSERRECHTLICHE BELANGE

Im Zuge der Planung soll die Brücke über die Oker im Zuge der L 321 neu errichtet werden.
Gemäß § 57 NWG sind die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG genehmigungspflichtig. Brücken sind bauliche Anlagen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Eine Genehmigung nach § 57 NWG ist gemäß des dortigen Abs. 2 nur dann zu versagen, soweit schädliche

Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
Die Planung enthält im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen) Maßnahmen, durch die schädliche Gewässerveränderungen oder die Erschwerung der Gewässerhaltung vermieden werden. Weitergehend tragen hierfür die unter 4.5. getroffenen Festsetzungen Sorge. Mit der Unteren Wasserbehörde besteht Einvernehmen nach § 57 Abs. 4 NWG darüber, dass die Maßnahmen der Planung in Kombination mit den Auflagen dieses Beschlusses geeignet sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Erschwerung der Gewässerhaltung zu vermeiden.
Die Genehmigung wird im Rahmen dieses Beschlusses erteilt.

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Oker. Es handelt sich hierbei um ein nach § 76 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet.
Nach § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen sind solche, die nicht Gegenstand eines Bauleitplans sind und vornehmlich u.a. in Planfeststellungsverfahren zugelassen werden sollen.[5] Im Zuge des Vorhabens wird die Brücke neu errichtet und es erfolgt eine Erweiterung des Straßendammes.
Mit der Unteren Wasserbehörde besteht Einvernehmen darüber, dass die gegenständliche Planung in Kombination mit den Auflagen dieses Beschlusses, Belange des Hochwasserschutzes ausreichend berücksichtigt, damit hochwasserangepasst geplant ist und § 78 Abs. 7 WHG eingehalten wird.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zur baubedingten Einleitung von Abwässern in die Oker und weitergehend zur bauzeitlichen Absenkung von Grundwasser durch Wasserhaltungen.
Nach § 8 Abs. 1 WHG sind Gewässerbenutzungen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Gewässerbenutzungen in diesem Sinne sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 WHG u.a. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer und das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind. Nach § 12 Abs. 1 WHG sind u.a. entsprechende Erlaubnisse dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.
Die Planung enthält im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen) Maßnahmen, durch die schädliche Gewässerveränderungen durch die Gewässerbenutzungen vermieden, bzw. ausgeglichen werden. Weitergehend tragen hierfür die unter 4.5. getroffenen Festsetzungen Sorge. Mit der Unteren Wasserbehörde besteht Einvernehmen darüber, dass die Maßnahmen der Planung in Kombination mit den Auflagen dieses Beschlusses geeignet sind schädliche Gewässerveränderungen durch Gewässerbenutzung zu vermeiden, bzw. auszugleichen.
Die Erlaubnis wird im Rahmen dieses Beschlusses erteilt.

5 Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Rossi WHG § 78 Rn. 87

Die Planung steht ferner auch im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes in Bezug auf Oberflächengewässer gemäß §§ 27 ff WHG sowie den Bewirtschaftungszielen in Bezug auf Grundwasser gemäß §§ 47 ff WHG.

11.2.4. SONSTIGE RELEVANTE ANFORDERUNGEN

Leitungen
Im Vorhabenbereich laufende Leitungen werden in den Planungen und durch die Nebenbestimmungen unter 4.2 und 4.3 berücksichtigt.

Entwässerung
Die Geeignetheit und Auskömmlichkeit der im Zuge der Planung anzupassenden Entwässerungssysteme wurde im Erläuterungsbericht Wassertechnik (Unterlage 18 der festgestellten Planunterlagen) nachgewiesen.

Baugrund/Erdarbeiten
Der Baugrund wurde über ein entsprechendes Gutachten untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Asphalt-Deckschicht, die Asphalt-Bindeschicht und die unteren Deckschichten einschließlich des Makadamschotters PAK belastet und damit als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Die Entsorgung hat hier im elektronischen Nachweisverfahren mit Begleitschein und der Dokumentation des Entsorgungsweges zu erfolgen. Eine entsprechende Festsetzung wurde unter 4.6. getroffen.

Eine Untersuchung des Planungsbereichs auf Kampfmittelfreiheit wurde durchgeführt. Diese hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

11.3. ABWÄGUNG

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange andere öffentliche Belange beeinträchtigen. Aus diesem Grund muss sich die planende Stelle für die Bevorzugung der mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange unter gleichzeitiger Beeinträchtigung / Zurückstellung anderer Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Gem. § 38 Abs. 2 NStrG sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. überhaupt eine Abwägung stattfindet,
2. in die Abwägung alles an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Das Vorhaben ist in der in diesem Beschluss definierten Form planfestzustellen, nachdem die Planfeststellungsbehörde alle relevanten Belange miteinander abgewogen hat.

11.3.1. GEWÄHLTE VARIANTE

Die Abwägung hat ergeben, dass das planfestgestellte Vorhaben allen anderen denkbaren Alternativen vorzuziehen ist. Dies begründet sich wie folgt:

Für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker im Zuge der L 321 im betreffenden Bereich sind durch den Vorhabenträger vier Varianten untersucht worden:

1. Neues Bauwerk in heutiger Lage mit Vollsperrung während der Bauzeit

2. Neues Bauwerk in heutiger Lage mit südlicher Behelfsumfahrung während der Bauzeit

3. Neues Bauwerk südlich des bestehenden Bauwerks

4. Neues Bauwerk nördlich des bestehenden Bauwerks

Bei der Variantenvorauswahl wurde die Variante 4 als mögliche Alternative verworfen. Auf der Nordseite, östlich des Brückenbauwerks steht eine Mehrzweckhalle mit angrenzendem Parkplatz. Um diese Flächen nicht zu beeinträchtigen, müsste eine Trassierung mit engen Kurven gewählt werden. Die sich ergebenen Kurvenradien wären hierbei nicht geeignet die regelmäßigen Verkehrsbedürfnisse allgemein einer Landesstraße und insbesondere hinsichtlich Schwerlastverkehr zu erfüllen.
Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an, die Variante 4, ist mit Blick auf die Verfügbarkeit der offensichtlich besser

geeigneten Varianten 1 bis 3, auszuschließen und die Variante 4 wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Beim Vergleich der übrigen Varianten 1 bis 3 stellte sich, aus der Sicht des Vorhabenträgers, die Variante 1, „Neues Bauwerk in heutiger Lage mit Vollsperrung während der Bauzeit", als Vorzugsvariante heraus.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nachfolgend mit den Varianten 1 bis 3 auseinandergesetzt:

Verkehrliche Belange
Die Variante 1 sieht eine Vollsperrung der Strecke über die gesamte Bauzeit (geschätzt wird laut Vorhabenträger mit einer Bauzeit von 1-2 Jahren) und die Umleitung der Verkehre der L 321 entweder in nördlicher Richtung oder in südlicher Richtung oder in beide Richtungen, als getrennte Umleitungsführung je Fahrtrichtung vor. Die nördliche Umleitung hat eine Länge von ca. 7,2 km und läuft von der L 321 in Groß Schwülper abgehend, über die K 54 nach Neubrück, dann westlich über die K 66 nach Ersehof und von dort südlich über die B 214 zurück auf die L 321. Die südliche Umleitung hat eine Länge von ca. 5,6 km und läuft von der L 321 in Groß Schwülper abgehend, über die Braunschweiger Str. bis zur K 56, dann westlich über die K 56 durch Schwülper bis nach Rothemühle und von dort nördlich über die K 53 durch Rothemühle und Klein Schwülper zurück auf die L 321. Im Zuge dieser Umleitungen kommt es zu Umwegen und einer starken verkehrlichen Mehrbelastung der benannten Umleitungsstrecken und der auf diesen Strecken liegenden Ortschaften. Nach Realisierung der Maßnahmen entsteht bei der Variante 1, durch den Neubau an gleicher Stelle, eine gleich des Bestands und damit geradlinig trassierte Strecke.
Bei Variante 2 ist eine Umleitung über eine, südlich der Bestandstrasse aufzustellende, Behelfsbrücke und die Aufstellung einer Baustellensignalanlage während der Bauzeit vorgesehen. Eine vom Vorhabenträger durchgeführte Verkehrsuntersuchung ergab hierbei, dass hier mit einer 1-streifigen Umfahrung eine noch ausreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität erreicht werden kann. Ausreichend heißt hierbei die Verkehrsqualität der Stufe C nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen. Das heißt, dass spürbare Wartezeiten zu erwarten stehen. Ferner Staubildung, die jedoch weder hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt. Im Zuge dieser Variante steht also eine deutliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und damit der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten. Auch bei Variante 2 entsteht nach Realisierung der Maßnahmen, durch den Neubau an gleicher Stelle, eine gleich des Bestands und damit geradlinig trassierte Strecke.
Bei der Variante 3 ist ein Neubau der Brücke südlich des bestehenden Brückenbauwerks vorgesehen, so dass die aktuelle Bestandsstrecke während der Bauzeit weiter genutzt werden kann und nur kurzzeitig im Zuge des Anschlusses des neuen Bauwerks eine Vollsperrung mit Umleitung erfolgen muss. Nach Realisierung der Maßnahmen entsteht bei Variante 3 hingegen eine für den Verkehrsfluss nachteiliger einzustufende geschwungene Trassierung. Zur Einhaltung richtlinienkonformer Kurvenradien bedarf es bei dieser Variante einer deutlichen Verlängerung der Baustrecke mit entsprechenden Flächeninanspruchnahmen und -eingriffen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variante 3 bezüglich verkehrlicher Belange in Bezug auf die Umleitungsführung klar vorteilhaft gegenüber den Varianten 1 und 2. Diese sind hier hingegen untereinander in etwa als gleichwertig nachteilig einzustufen.
Hinsichtlich der Verkehrsführung und des Verkehrsflusses im späteren Betrieb, stellen sich hingegen die Variante 1 und 2, aufgrund ihrer gleichbleibenden geradlinigen Trassierungen, als vorteilhafter gegenüber der Varianten 3 dar.

Die im Zuge der Varianten 1 und 2 vorgesehenen Umleitungen sind insgesamt ausreichend leistungsfähig. In Anbetracht dessen, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die verkehrlichen Nachteile einer für den Verkehrsfluss dauerhaft negativ veränderten Streckentrassierung, aufgrund ihrer zeitlichen Tragkraft, insgesamt als schwerwiegender einzustufen, als die temporären Nachteile der Umleitungsführungen bei Varianten 1 und 2.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Varianten 1 und 2 hinsichtlich verkehrlicher Belange daher insgesamt vorteilhafter gegenüber der Variante 3. Die **Varianten 1 und 2** stellen sich untereinander hinsichtlich verkehrlicher Belange als gleichwertig dar.

Umweltbelange
In Umweltbelangen sind die Unterschiede bei den Varianten offensichtlich. Bei Variante 1 entstehen die geringsten Eingriffe in angrenzende Flächen und damit in die angrenzenden Schutzgebiete. Mit Ausnahme der anlagebedingt dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Verbreiterung der Fahrbahn und des Geh-/Radweges im Vorhabenbereich, welche auch bei allen anderen Varianten in Anspruch zu nehmen sind, sind bei Variante 1 nur baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahmen erforderlich und dies in geringerem Maße, als bei den anderen beiden Varianten. Eine zu erwartende höhere Umweltbelastung durch die längeren Umleitungen der Verkehre bei Variante 1 und hierdurch zu erwartende höhere Abgasemissionen in Folge längerer Wegstrecken und Fahrtzeiten wurden seitens des Vorhabenträgers nicht betrachtet. Diese sind hingegen, gegenüber den dauerhaften Eingriff in Naturschutzflächen, als nachrangig zu betrachten.
Die Variante 2 stellt sich insoweit, infolge des größeren Flächeneingriffs für das Behelfsbrückenbauwerk, als deutlich nachteiliger gegenüber der Variante 1 dar in Bezug auf Umweltbelange. Die Eingriffe sind hier zwar nur bauzeitlich, dennoch werden die Eingriffe in die Flächen zunächst erforderlich sowie u.a. auch wesentlich mehr Baumfällungen.
Bei Variante 3 ergeben sich, aufgrund der Verschwenkung durch Neubau einer Brücke in südlicher Lage und der hierdurch erforderlichen längeren Baustrecke, für die Erzielung regelkonformer Kurvenradien, mit Abstand die größten Flächeneingriffe. Hinzu kommt, dass die Eingriffe hier anlagebedingt und damit dauerhaft sind.

Mit Blick auf Umweltbelange stellt sich die Variante 1 als deutlich vorteilhafter gegenüber den Varianten 2 und 3 dar. Unter den Varianten 2 und 3 ist die Variante 2 vorteilhafter gegenüber der Variante 3.
Die **Variante 1** ist hinsichtlich Umweltbelangen insgesamt die vorteilhafteste Variante. Danach folgt die Variante 2.

Kostenaspekte
Die Kosten für den Abbruch des alten und die Herstellung eines neuen Brückenbauwerks, inkl. Entsorgungskosten stellen sich, aufgrund der

gleichbleibenden Dimensionierung des Bauwerks, bei allen drei Varianten gleich dar und belaufen sich für alle Varianten für Abbruch und Neubau auf geschätzt rund 2,7 Mio. €.
Bei den Varianten 1 und 2 fallen, aufgrund der gleichen Gestaltung der Trasse, weiterhin gleiche Kosten für Grunderwerb, Fahrbahn und Geh-/Radweg an (geschätzt rund 0,2 Mio. €). Bei Variante 3 fallen diese Kosten, aufgrund der Verschwenkung der Trasse und der längeren Baustrecke, mit geschätzt rund 0,5 Mio. €, wesentlich höher aus.
Bei den Kosten für die Umleitung entstehen bei der Variante 3, aufgrund der Beibehaltung der Bestandstrecke während der Bauzeit, hingegen etwas geringere Kosten (geschätzt rund 5.000,00 € für Beschilderungsmaßnahmen) als bei der Variante 1 (geschätzt rund 20.000,00 € für Beschilderungsmaßnahmen im Zuge der längeren Umleitungsstrecke) und deutlich geringere Kosten gegenüber der Variante 2. Bei Variante 2 fallen, mit geschätzt rund 0,4 Mio. €, mit Abstand die höchsten Umleitungskosten an. Dies ergibt sich aus der Miete, der Montage und des Rückbaus des hier vorgesehenen Behilfsbrückenbauwerks sowie durch zu leistende Entschädigungskosten für die erforderlichen temporären Flächeninanspruchnahmen.
Die geschätzten Gesamtkosten für die drei Varianten belaufen sich damit auf rund 2,9 Mio. € bei Variante 1, 3,3 Mio. € bei Variante 2 und 3,2 Mio. € bei Variante 3.

Mit Blick auf Kostenaspekte, hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel, stellt sich die Variante 1 damit als merklich vorteilhafter gegenüber den Varianten 2 und 3 und weitergehend die Variante 3 als geringfügig vorteilhafter gegenüber der Variante 2 dar.
Die **Variante 1** ist hinsichtlich Kostenaspekten insgesamt die vorteilhafteste Variante. Danach folgt die Variante 3.

Raumstrukturelle Belange
Die Siedlungsentwicklung wird bei allen drei Varianten nicht beeinträchtigt. Ebenfalls gibt es zwischen den Varianten 1 und 2 keine Unterschiede hinsichtlich Zerschneidungswirkungen, da die Trassenverläufe hier gleich sind. Diese fallen hier marginal aus, da nur in Randbereichen in Flächen eingegriffen wird. Bei Variante 2 entstehen durch die temporäre Behelfsumfahrung etwas größere Einschnitte, bei Variante 1 entstehen hingegen temporär negative Wirkungen für die von der Umleitungsführung betroffenen Ortschaften. Die Auswirkungen auf raumstrukturelle Belange stellen sich zwischen den Varianten 1 und 2 als insgesamt in etwa gleichwertig dar.
Bei Variante 3 ergeben sich durch die Trassenverlegung die größten Flächeninanspruchnahmen und ferner dauerhafte Zerschneidungen in Randbereichen anliegender Flächen. Die Variante 3 stellt sich damit als nachteiliger gegenüber den Varianten 1 und 2 dar.

Mit Blick auf raumstrukturelle Belange sind die Varianten 1 und 2 insgesamt vorteilhafter gegenüber der Variante 3. Die **Varianten 1 und 2** stellen sich hinsichtlich raumstruktureller Belange untereinander als gleichwertig dar.

Ergebnis der Abwägung der Variantenwahl
Die Variante eines neuen Bauwerks in heutiger Lage, unter Vollsperrung mit Umleitung der Strecke während der Bauzeit (Variante 1), ist sowohl unter verkehrlichen Belangen, als auch in Hinblick auf Umweltbelange, Kostenaspekte und raumstrukturelle Wirkungen vorteilhafter gegenüber der Variante 3 und zumindest in Umweltbelangen und hinsichtlich Kosten

auch vorteilhafter gegenüber der Variante 2. Unter verkehrlichen Aspekten und in Hinblick auf raumstrukturelle Wirkungen, stellen sich die Varianten 1 und 2 untereinander als in etwa gleichwertig dar.
Da sich die Variante 1 in allen betrachteten Bewertungskriterien als vorteilhafter oder zumindest gleichwertig gegenüber den anderen beiden Varianten darstellt, bedarf es keiner weiteren Gewichtung der Tragweite der betrachteten Kriterien untereinander. Die vom Vorhabenträger als Vorzugsvariante gewählte Variante 1 stellt sich klar als insgesamt vorteilhafteste Variante dar.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers für die gegenständliche Maßnahme insoweit als sachgerecht und nicht zu beanstanden und schließt sich dieser an. Mit keiner Alternativlösung (hier: Varianten 2 und 3) lassen sich die durch die Planung angestrebten Ziele ebenso gut, unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen. Die Planfeststellungsbehörde hält im Vergleich der genannten Varianten die beantragte Planung der **Variante 1** für vorzugswürdig.

11.3.2. FLÄCHENINANSPRUCHNAHME UND EINGRIFF IN GRUNDEIGENTUM

Das Vorhaben ist auch in Ansehung der hierdurch bedingten unmittelbaren Inanspruchnahme von Privateigentum planfestzustellen. Die Zulässigkeit der Enteignung aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses (§ 42 Abs. 2 NStrG) ist auch insoweit gerechtfertigt. Im Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zulassung des Vorhabens darüber entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden und dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen; der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind hingegen dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.[6]

Wird fremdes Grundeigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.[7] Diese Grundsätze sind auch für Grundstücke in gemeindlichem Eigentum maßgebend,[8] ungeachtet des Umstandes, dass Gemeinden sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen können.[9]

Die Planfeststellungsbehörde hat diesem Gewicht, das dem Eigentum in der grundgesetzlichen Ordnung ausweislich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zukommt, bei der Abwägung gebührend Rechnung zu tragen. Erklärt sie die Enteignung für zulässig, so muss ihre Entscheidung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG genügen. Das Eigentümerinteresse ist nur dann überwindbar, wenn das Vorhaben dem

---

[6] BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03, juris Rn. 21

[7] vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.11.1979 – 4 N 1/78; BVerwG, Beschluss vom 07.12.1988 – 7 B 98/88, juris Rn. 4 m.w.N.

[8] BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 – 7 C 18/91

[9] BVerfG, Beschluss vom 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82, 100 f.; BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4/15, juris Rn. 63

Wohl der Allgemeinheit dient. Nur ein im Verhältnis zu anderen Interessen überwiegendes qualifiziertes öffentliches Interesse ist geeignet, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen.[10]

Ein gewerblicher Betrieb genießt den Schutz des Art. 14 GG nur soweit, wie der Unternehmer Inhaber einer Rechtsstellung ist, d.h. soweit er gegen eine Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen fallen nicht darunter.[11]

Eigene Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen.[12]

Die Flächeninanspruchnahme betrifft im vorliegenden Fall vor allem Grünlandflächen, Wasserflächen und die Parkplatzfläche der östlich des Brückenbauwerks liegenden Mehrzweckhalle.
Im Verfahren wurden keine grundlegenden Einwände gegen die Inanspruchnahmeabsichten im Zuge des Vorhabens geltend gemacht.

Die Grünlandflächen und Wasserflächen sind Teil des Naturschutzgebietes „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück" und stehen damit primär im öffentlichen Interesse an der Erhaltung und dem Schutz der Natur und Umwelt. Private Nutzungsansprüche aus Eigentumsrechten sind hier insgesamt als geringfügig einzustufen.

Die Parkplatzfläche steht im gemeindlichen Eigentum und soll im Zuge des Vorhabens temporär als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen werden. Die Nutzung der Fläche für diese Zwecke bietet sich an. Die Flächen befinden sich im öffentlichen Eigentum.

Im Ergebnis sind die Inanspruchnahmen von in Privateigentum stehenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die geplante Maßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer verkehrssicheren Verbindung überwiegt die privaten Interessen am Grundeigentum an den für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen. Die Flächeninanspruchnahme ist öffentlich-rechtlich zulässig. Der festgestellte Eingriff hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.
Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an dem Vorhaben, private Interessen am Grundeigentum der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen zu überwinden vermag. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe

---

[10] Vgl. BVerfG, Urteil vom 24.03.1987 – 1 BvR 1046/85, BVerfGE 74, 264; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 184

[11] BVerwG, Urteil vom 11.11.1983 – 4 C 82/80

[12] BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 14/10, juris Rn. 39

in Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

11.3.3. ABWÄGUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER STELLUNGNAHMEN OHNE EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN

Die Planfeststellungsbehörde hat alle im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bewertet und abgewogen, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der in diesem Beschluss definierten Form planfestzustellen ist.

Gem. § 74 Abs. 2 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Einige Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens enthielten keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zu dem Verfahren, sondern lediglich die Mitteilung, dass keine Bedenken oder geltend zu machenden Hinweisen zu dem Verfahren bestehen (Fehlanzeige). Diese Stellungnahmen wurden unter 6.1. festgestellt.

Einzelne Einwendungen und Stellungnahmen haben sich durch die unter 4. aufgenommenen Nebenbestimmungen oder die von dem Vorhabenträger vorgenommenen Änderungen an den Planunterlagen erledigt. Andere konnten im Rahmen der Erörterung ausgeräumt werden. Diese Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Diese Stellungnahmen wurden mit ihrem Erledigungsgrund unter 6.2. festgestellt.

Unter 6.3. wurden die Entscheidungen zu den Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 8, 13, 14 und 23 der Auflistung unter 6. (dort orange hinterlegt) getroffen, welche zur Beschlussfassung noch bestehende Einwendungen enthielten

- zu denen keine einvernehmlichen Regelungen im Zuge des Verfahrens gefunden werden konnten, bzw.

- zu denen zwar Regelungen gefunden werden konnten, die Einwendungen jedoch dennoch im Zuge der Erörterungstermine am 13.03.2025 ausdrücklich aufrechterhalten wurden.

Diese Einwendungen werden im Folgenden bewertet und abgewogen sowie die getroffenen Entscheidungen dargestellt und begründet:

11.3.3.1. STELLUNGNAHME 8 – LANDKREIS GIFHORN, ABTEILUNG 8.2 - KREISSTRAßENWESEN

Einwendungen:
Die Abteilung 8.2 – Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn hat in ihrer Funktion als Straßenbaulastträgerin der Kreisstraßen im Kreisgebiet

Gifhorn mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht eine Umleitungsvariante ohne Vollsperrung der L 321 zu bevorzugen ist, um eine zusätzliche Belastung von Kreisstraßen durch Umleitungsverkehre zu vermeiden. Sie hat weiterhin mitgeteilt, dass soweit eine Vollsperrung unumgänglich sein sollte, vom Vorhabenträger vorab eine Beweissicherung der von Umleitungen betroffenen Kreisstraßen durchzuführen ist, in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Meine. Ferner hat sie gefordert, dass aufgrund des Umleitungsverkehrs entstehende Schäden an den Kreisstraßen durch den Vorhabenträger behoben werden.

Getroffene Entscheidung:
Die Einwendungen und Forderungen der Abteilung 8.2 – Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn werden hinsichtlich der Anregung zur Wahl einer bauzeitlichen Verkehrsführung im Zuge des Vorhabens ohne Vollsperrung der L 321 zurückgewiesen. Dem restlichen Teil der Stellungnahme wird entsprochen.

Begründung:
Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die Variante der Vollsperrung als Vorzugsvariante gewählt wurde, um einen Eingriff in angrenzende Flächen und damit auch Eingriffe in naturschutzrechtliche Belange gering zu halten. Zur Entlastung der Kreisstraßen und des Verkehrs in den Ortschaften stellt er die Möglichkeit einer richtungsführenden nördlichen und südlichen Umleitungsstrecke in den Raum. Die Durchführung einer Beweissicherung der betroffenen Kreisstraßen vor Baubeginn, in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Meine und die Behebung der im Zuge des Umleitungsverkehrs an den Kreisstraßen entstehenden Schäden hat er zugesichert.
Die Möglichkeiten zur Realisierung ohne Vollsperrung wurden durch den Vorhabenträger geprüft und insgesamt als weniger gut geeignet befunden. Von der Planfeststellungsbehörde wurde die Variantenwahl unter 11.3.1. überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Variante „Vollsperrung" insgesamt die vorteilhafte Variante ist. Dieser Teil der Einwendung wird insoweit zurückgewiesen. Dem restlichen Teil der Einwendung wird gemäß den Zusicherungen des Vorhabenträgers entsprochen. Unter 4.4. wurden entsprechende Auflagen aufgenommen und die Zusage des Vorhabenträgers wurde zusätzlich unter 4.7. festgesetzt. Weiterhin wurde eine Unterrichtung der Abteilung 8.2 des Landkreises Gifhorn über den Baubeginn unter 4.1. festgesetzt.

11.3.3.2. STELLUNGNAHME 13 – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Einwendungen:
Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt folgende Anregungen, bzw. bittet um Berücksichtigung folgender Belange:

a) Die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung wird empfohlen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden, um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Sollte diese Aufgabe durch eine Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden, sollte diese ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnisse aufweisen. Konkret sollen negative stoffliche und

bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Als fachliche Grundlage sollte insbesondere DIN 19639 dienen. Die Normen sollten stärker in den Unterlagen, insbesondere in den Maßnahmenblättern, verankert werden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

b) Zur Maßnahme 2.4V wird darauf hingewiesen, dass hier ein stärkerer Fokus auf lastverteilende Maßnahmen gelegt werden sollte. Da im Plangebiet sehr verdichtungsempfindliche Böden anstehen, können tiefgreifende Bodenverdichtungen entstehen, die auch nicht durch mechanische Lockerungsmaßnahmen behoben werden können. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatten, Lastverteilungsplatten) geschützt werden.

c) Der Standort liegt im Randbereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4-24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de >Geologie >Geogefahren >Subrosion >Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.
Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver verwiesen: Thema Ingenieurgeologie. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

d) Die Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des

aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Getroffene Entscheidungen:
Die Eingaben der LEBG zu a) werden hinsichtlich der Empfehlung des Einsatzes einer bodenkundlichen Baubegleitung zurückgewiesen. Dem restlichen Teil der Eingabe zu a) sowie dem restlichen Teil der Stellungnahme wird entsprochen (Hinweise zu b), c) und d)).

Begründung:
Zu a): Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass er die Hinweise für die aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Umsetzung der Baumaßnahmen und bei Flächenwiederherstellungen berücksichtigt und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen minimiert, bzw. vermeidet, eine bodenkundliche Baubegleitung hingegen nicht vorgesehen ist. Ferner hat er mitgeteilt, dass die benannten gültigen DIN-Normen bei der Bauausführung Berücksichtigung finden und in der Bauausschreibung eingepflegt werden. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. festgesetzt.
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen des Bodenschutzes hierdurch und durch die gegenständliche Planung ausreichend Rechnung getragen und einer darüberhinausgehenden gesonderten bodenkundlichen Baubegleitung bedarf es nicht. Dieser Teil der Stellungnahme zu a) wird zurückgewiesen.

Zu b): Der Vorhabenträger hat zugesichert im Zuge der Umsetzung der Maßnahme 2.4 V der gegenständlichen Planung, einen verstärkten Fokus auf lastverteilende Maßnahmen zu legen und die verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Arbeits-, Bewegungs- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Bagger- oder Lastverteilungsmatten bei der Bauausführung zu schützen und hierfür lastverteilende Maßnahmen in der Bauausschreibung zu berücksichtigen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. festgesetzt.

Zu c): Der Vorhabenträger hat zugesichert den Hinweis zu berücksichtigen und aufgrund der Erdfallgefährdung statische Nachweise erbringen und diese bei der Bauwerks-Planung berücksichtigen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7 festgesetzt.

Zu d): Die Hinweise hinsichtlich der Einordnung der Stellungnahme des LBEG wurden vom Vorhabenträger zu Kenntnis genommen.

11.3.3.3. STELLUNGNAHME 14 – NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ

Einwendungen:
Der nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) macht folgende Einwendungen geltend, bzw. gibt folgende Hinweise:

a) Nach Durchsicht der Unterlagen z. o. g. Vorgang wird festgestellt, dass von der NLWKN-Betriebsstelle Süd, als Träger Öffentlicher Belange (TÖB), zu vertretende Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des NLWKN von den Planungen betroffen sind.

Der Ersatzneubau der Okerbrücke auf der L 321 bei Groß Schwülper befindet sich im direkten Bereich des gewässerkundlichen Hochwassermeldepegels Groß Schwülper/Oker und der Gütemessstation Groß Schwülper. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurde der NLWKN durch die NLStBV eng eingebunden. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Umbauten an den landeseigenen gewässerkundlichen Anlagen wurden protokollarisch festgehalten und abgestimmt. Durch die beantragte Änderung ist insbesondere auch während der Bauzeit der Weiterbetrieb des Hochwassermeldepegels sichergestellt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

b) Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

c) Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz sowie die Oberflächengewässerverordnung anzuwenden. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potenzials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand/Potenzial erhalten oder erreicht wird.
Die vorgesehene Entwässerungsplanung sieht vor, dass das angefallene Oberflächenwasser entweder über das Bankett und die Böschung gereinigt und einer Mulde zugeführt oder gesammelt einem Kanal zugeführt und mit Hilfe einer Reinigungsanlage gereinigt wird, bevor es in die Mulde eingeleitet wird. Der Entwässerungsplan berücksichtigt bisher nicht den zukünftigen Gebrauch von Streusalz auf den neu geplanten Straßenflächen im Winterzeitraum, welches durch Niederschläge oder Tauwasser in die Entwässerungsanlagen gelangen kann. Das darin gelöste Chlorid kann nicht über den Versickerungsweg und die Filterfunktion des Bodens zurückgehalten werden und gelangt so, in Bereichen, wo eine hydraulische Verbindung zwischen Grundwasser und Oberflächenwasserkörper besteht, in das Fließgewässer. Aus gewässerökologischer Sicht wird empfohlen, den Eintrag von Chlorid zu quantifizieren und die daraus resultierende Gewässerbelastung zu bewerten.

d) Bei Bauarbeiten im Gewässerbett ist eine Verdichtung der Sohle zu vermeiden, um die Lebensräume aquatischer Organismen zu schützen und die Wasserdurchlässigkeit nicht zu beeinträchtigen. Es sollten geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Baggermatten) getroffen werden, um die Auswirkung auf die Sohle und die Gewässerbiologie zu minimieren.

e) Generell wird darauf hingewiesen, dass während der Baumaßnahmen die Beeinträchtigungen des Gewässers so gering wie möglich zu halten sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Öle, Fette, Sedimenteinträge und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen.

f) Die geplante Brückenbaumaßnahme befindet sich im, durch Verordnung am 06. September 2013, festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker. Ein hydraulischer Nachweis zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf Ober- und Unterlieger, sowie den Retentionsraumverlust wurde erbracht.

g) In nur 100 m Entfernung gibt es landeseigene Naturschutzflächen und der geplante Brückenneubau befindet sich in einem Natura 2000-Gebiet (FFH

090 „Aller mit Barnbruch, Untere Leine, Untere Oker"). Darüber hinaus liegt er in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet.

h) Des Weiteren überschneidet sich der Standort mit einem „landesweit für Brutvögel wertvoll kartierten Bereich". Nähere Informationen können auf dem offiziellen Internetauftritt des NLWKN und bei der Staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover bezogen werden, Ansprechpartnerin ist Frau Katja Behm, Telefon: 0511/3034-3013.

i) Außerdem überschneidet sich der Planungsraum mit einem für die Fauna (Libellen) wertvoll kartierten Bereich. Nähere Informationen können beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, Frau Iris Richter, Telefon: 0511/3034-3217 bezogen werden.

j) Im Fall der landeseigenen Naturschutzflächen ist von einer Inanspruchnahme abzusehen, um die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele nicht zu konterkarieren. Soweit sich eine Inanspruchnahme nicht verhindern lassen sollte, wird um vorherige Kontaktaufnahme und einvernehmliche Abstimmung mit dem regionalen Naturschutz des NLWKN Süd, Aufgabenbereich E 42 gebeten.

Getroffene Entscheidung:
Die Eingaben des NLWKN zu c) werden hinsichtlich der Empfehlung einer detaillierten Berechnung des sich neu ergebenen Chlorid-Eintrags im Zuge der Realisierung des Vorhabens zurückgewiesen. Dem restlichen Teil der Eingabe zu c) sowie dem restlichen Teil der Stellungnahme wird entsprochen (Eingaben zu a), b), d) – j)).

Begründung:
Zu a): Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu den Messanlagen des NLWKN und die Feststellung des Einwenders, dass diese und ggf. im Rahmen des Vorhabens hieran erforderliche Anpassungen in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt worden sind, zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurde eine Unterrichtung der NLWKN über den Baubeginn unter 4.1. aufgenommen.

Zu b): Der Vorhabenträger hat die Mitteilung, dass aus Sicht des NLWKN gewässerökologisch keine Bedenken bestehen, zur Kenntnis genommen.

Zu c): Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass das Wasser der Strecke im Bestand über die Böschung gereinigt und am Böschungsfuß in Mulden geleitet wird und dass das Brückenbauwerk im Bestand über Straßeneinläufe direkt ungereinigt in die Mulden entwässert, welche in die Oker münden. Die Planung des Vorhabens sieht künftig vor, das gesamte Wasser den neuen Brückenbauwerks und des Bereichs östlich des Bauwerks über Kanäle zu sammeln und einer Reinigungsanlage zuzuführen. Erst anschließend gelangt das gereinigte Wasser dann in die Mulden, welche in die Oker münden. Er bestätigt, dass es sich bei Chlorid um einen gelösten Stoff handelt, der über die Mulden nicht zurückgehalten wird. Hingegen sei eine Betrachtung des Chlorid-Eintrags aufgrund der geringen neu errichteten Fläche nicht durchgeführt worden. Die vor Ort liegende Messstelle Nr. 48292018 habe in der Auswertung der Jahre 2019 – 2022 einen durchschnittlichen Chlorid-Eintrag von 88,73 mg/l und einen maximal erreichten Wert von 130 mg/l gemessen. Der Grenzwert für Chlorid-Eintrag in Fließgewässer läge hingegen bei 200 mg/l gemäß des Merkblattes zur Berücksichtigung der

Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Flächensteigerung von rund 15% gegenüber dem Bestand. Hochgerechnet am bisher gemessenen Maximalwertes von 130 mg/l, ergäbe sich in Anbetracht des Flächenzuwachses, ein neuer Maximalwert von höchstens 150 mg/l. Selbst dieser Maximalwert läge unterhalb des Grenzwertes. Aufgrund dessen wurde von einer detaillierten Berechnung abgesehen.
Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Auf Basis dessen, dass die gemessenen Werte der vergangenen Jahre und der über diesen Zeitraum maximal gemessene Wert deutlich unter dem Grenzwert liegen, steht, in Anbetracht des in Relation geringfügigen Flächenzuwachses keine Überschreitung des Grenzwertes zu erwarten. Auf eine detaillierte Berechnung kann verzichtet werden. Die Empfehlung wird zurückgewiesen.

Zu d): Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Verdichtung der Gewässersohle durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden wird, um den Lebensraum der Organismen und die Auswirkungen auf die Sohle zu minimieren. Ferner, dass er bei der Bauausführung Bagger- oder Lastverteilungsmatten verwenden wird. Unter 4.5. wurden entsprechende Auflagen aufgenommen und die Zusage des Vorhabenträgers wurde zusätzlich unter 4.7. festgesetzt.

Zu e): Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Belastung des Gewässers während der Baumaßnahme so gering wie möglich gehalten und sichergestellt wird, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in das Gewässersystem gelangen. Unter 4.5. wurden entsprechende Auflagen aufgenommen und die Zusage des Vorhabenträgers wurde zusätzlich unter 4.7. festgesetzt.

Zu f): Der Vorhabenträger hat den Hinweis, dass sich das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker befindet und ferner die Bestätigung des NLWKN, dass im Rahmen der Planung ein hydraulischer Nachweis zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf Ober- und Unterlieger sowie den Retentionsraumverlust erbracht wurde, zur Kenntnis genommen.

Zu g): Der Vorhabenträger hat den Hinweis des NLWKN zur Betroffenheit der Naturschutzflächen zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der Gebiete und die sich hieraus ergebenen Wirkungen sowie zu veranlassenden Maßnahmen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.

Zu h): Der Vorhabenträger hat den Hinweis des NLWKN zur Betroffenheit eines landesweit für Brutvögel als wertvoll kartierten Bereichs zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit und die sich hieraus ergebenen Wirkungen sowie zu veranlassenden Maßnahmen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.

Zu i): Der Vorhabenträger hat den Hinweis des NLWKN zur Betroffenheit eines für Libellen als wertvoll kartierten Bereichs zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit und die sich hieraus ergebenen Wirkungen sowie zu veranlassenden Maßnahmen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.

Zu j): Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass eine Inanspruchnahme von Naturschutzflächen nur anlagebedingt ergibt und die baubedingten

Beeinträchtigungen durch die in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ein Hinweis auf die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Aufgabenbereich E 42 des NLWKN Süd vor Inanspruchnahme der Flächen wurde unter 5. Aufgenommen.

11.3.3.4. STELLUNGNAHME 23 – VODAFONE GMBH

Einwendungen:

a) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, deren Lage auf beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

b) Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, bedarf es mindestens drei Monate vor Baubeginn eines Auftrages an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

c) Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Vodafone GmbH ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind.

Getroffene Entscheidungen:
Der Hinweis der Vodafone GmbH zu c) wird zurückgewiesen. Dem restlichen Teil der Stellungnahme wird entsprochen (Eingaben zu a) und b)).

Begründung:
Zu a): Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.

Zu b): Eine Verlegung der sich im Baufeld befindlichen Leitungen der Vodafone GmbH wurde zwischen der Vodafone GmbH und dem Vorhabenträger abgestimmt und eine Dükerung der Leitungen auf der Südseite der L 321 vereinbart. Der mögliche Leitungskorridor wurde in den Planunterlagen, im Lageplan (Unterlage 5) berücksichtigt. Die Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten für die Leitungsverlegung durch die Vodafone GmbH, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Weitergehend wurde eine Unterrichtung der Vodafone GmbH über den Baubeginn unter 4.1 festgesetzt.

Zu c): Die benannte Kostenregelung bei Änderung von u.a. Telekommunikationsanlagen des § 150 BauGB gilt für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete und findet in dem gegenständlichen Vorhaben keine Anwendung. Die Kostenregelung richtet sich im betreffenden Fall nach § 130 TKG. Der Hinweis wird zurückgewiesen.

11.3.4. ABWÄGUNGSERGEBNIS

Die nach Lage der Dinge abwägungsrelevanten Belange wurden vorstehend betrachtet und ggf. gegen die mit der Planung verfolgten Belange abgewogen. Unter Würdigung aller dargestellten Belange ist der Plan unter Beachtung der Maßgaben und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festzustellen, weil das öffentliche Interesse an seiner Realisierung entgegenstehende verbleibende Nachteile gegenläufiger öffentlicher Interessen oder auch privater Belange überwiegt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange und Ziele, die mit der Planung und letztlich der Baumaßnahme erreicht werden sollen. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn die entgegenstehenden Belange hinter den höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist zuzulassen.

12. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 23.10.2025 einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Dem Antrag konnte gefolgt werden, weil der Vorhabenträger sein an der unmittelbaren Verwirklichung des Projekts bestehendes besonderes Interesse begründet hat und dieses Interesse in der Gesamtabwägung verschiedener Aspekte gegenüber anderen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen überwiegt.

Dies begründet sich wie folgt:

Klagen von privaten Einwendern oder Trägern öffentlicher Belange würden eine Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses während der Dauer eines Gerichtsverfahrens von möglicherweise mehreren Jahren verzögern. Während dieses Zeitraumes könnten die mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks im Zuge der L 321 über die Oker verfolgten Ziele (s. 11.1.) nicht erreicht werden.

Das Vorhaben dient u.a. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Brückenbauwerks.
Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, dass die sofortige Vollziehung aus seiner Sicht aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes der im Jahr 1955 errichteten Plattenbalkenbrücke und der nicht verkehrssicheren Schutzeinrichtung für Radfahrer dringend geboten ist und der Eintritt der Unanfechtbarkeit indes nicht abgewartet werden kann.
Die zuletzt durchgeführten Brückenprüfungen hätten eindeutig gezeigt, dass die Tragfähigkeit des Bauwerks nur noch sehr begrenzt gegeben ist. Zudem nehmen die fortschreitenden Längs- und Querrisse der Träger und Platten und die großflächigen Betonabplatzungen rasant zu. Des Weiteren könnten, durch die Lage des Bauwerks im Überschwemmungsgebiet, die Schäden am Bauwerk im Hochwasserfall nochmals besonders schnell zunehmen. Aufgrund des Schadensbildes, würden derzeit bereits jährlich Sonderprüfungen durchgeführt und zur Verlängerung der Nutzung des Bauwerks wurden bereits Maßnahmen, in Form von Geschwindigkeitsreduzierungen, ergriffen.
Zum Nachweis hat der Vorhabenträger seinem Antrag einen Prüfbericht der Brücke vom 08.10.2024 beigelegt. Dieser Prüfbericht stellt für das Brückenbauwerk einen

gerade noch „ausreichenden" Zustand fest und weitergehend, dass die Standsicherheit des Bauwerks zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2024) gegeben sei. Hingegen stellt der Bericht weitergehend u.a. auch fest, dass die Verkehrssicherheit des Bauwerks jedoch beeinträchtigt und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks insgesamt beeinträchtigt sein kann und u.a. eine kurzfristige Instandsetzung erforderlich ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die sich in Anbetracht dieser Ausführungen ergebenden Risiken für die Verkehrssicherheit erheblich und eine Realisierung des Vorhabens ist insoweit dringlich.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist zwingend erforderlich, um die sich für die Verkehrssicherheit ergebenden Risiken abzuwenden.
Im Rahmen der Interessenabwägung sind sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und abgewogen wurden und es wurde ihnen, soweit es geboten und erforderlich war, durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.
In Anbetracht dessen überwiegt insgesamt das Interesse des Vorhabenträgers an einer zeitnahen Realisierung des Bauvorhabens und somit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungbeschlusses gegenüber dem Interesse der möglicherweise belasteten Beteiligten, bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung von der Maßnahme verschont zu bleiben.
Es kann nicht hingenommen werden, dass der Vorhabenträger, als Begünstigter, den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss, aufgrund eines voraussichtlich erfolglosen Rechtsbehelfs Dritter, nicht entsprechend umsetzen kann.

ABSCHNITT C - RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:
Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

2. Auf elektronischem Weg:
Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden:
Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes unter der Adresse
„govello-1265297747580-000207007".

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Gifhorn, Schloßplatz 1, 38518 Gifhorn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Hinweis:
Eine Klage kann nach § 42 Abs. 2 VwGO nur darauf gestützt werden, das **eigene** Rechte des Klägers verletzt werden.

ABSCHNITT D – HINWEISE

13. ALLGEMEINE/NACHRICHTLICHE HINWEISE

13.1. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Der Beschluss entfaltet damit nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich sind. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

13.2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Privatrechtliche Beziehungen bleiben von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses unberührt.

13.3. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln, da hier ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten geregelt werden. Werden Grundstücke / Flächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu der Zustimmung der Eigentümer. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet allerdings die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung" (§ 42 Abs. 1 NStrG). Eine eventuelle Enteignung, nebst Entschädigung im Nichteinigungsfall, ist hingegen einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.

13.4. Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung bei der Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

13.5. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 42 VwVfG jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse an einer entsprechenden Berichtigung seitens eines dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten, hat die Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

14. BEKANNTMACHUNGSHINWEIS

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem – auch nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegung bei der vorstehend genannten Kommune – beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8.2, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

ANHANG I – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

& Co. KG	*und Compagnie Kommanditgesellschaft*
Abs.	*Absatz*
Art.	*Artikel*
Az.	*Aktenzeichen*
B	*Bundesstraße*
BauGB	*Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**
BNatSchG	*Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)**
bspw.	*beispielsweise*
BVerfG	*Bundesverfassungsgericht*
BVerfGE	*Bundesverfassungsgericht-Entscheidungen - Entscheidungen der amtlichen Sammlung*
BVerwG	*Bundesverwaltungsgericht*
bzw.	*beziehungsweise*
ca.	*circa*
d.h.	*das heißt*
DIN	*Deutsches Institut für Normung*
e.V.	*eingetragener Verein*
EFA 2002	*Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, Ausgabe 2002*
EN	*Europäische Normen*
ERA 2010	*Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010*
etc.	*et cetera (= und so weiter)*
ff.	*folgend*
FFH-Gebiet	*nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesenes Schutzgebiet*
gem.	*gemäß*
GG	*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1)**
ggf.	*gegebenenfalls*
GmbH	*Gesellschaft mit begrenzter Haftung*
h	*Stunde/n (hora/e)*
i.S.d.	*im Sinne des*, *im Sinne des*
i.V.m.	*in Verbindung mit*
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
K	*Kreisstraße*
KFZ	*Kraftfahrzeuge*
l	*Liter*
L	*Landesstraße*
LBEG	*Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie*
Lfd.	*laufende*
m	*Meter*
m.w.N	*mit weiteren Nachweisen*
m²	Quadratmeter
mg	*Milligramm*
Mio.	*Millionen*
Nds.	*niedersächsische/r/s*
NDSchG	*Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 359)**
NIBIS	Niedersächsischer Bildungsserver
NLWKN	*Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz*
Nr.	*Nummer*
NStrG	*Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)**
NUVPG	*Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)**

NVwVfG	*Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311)**
NWG	*Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 64)**
o.g.	*oben genannte/s/r*
PAK	*polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe*
RAL 2012	*Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012*
RIN 2008	*Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008*
Rn.	Randnummer
RPS 2009	*Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme, Ausgabe 2009*
RStO 2012	*Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012*
s.	*siehe*
S.	*Seite*
sog.	*sogenannte*
Str.	*Straße*
Tel.	*Telefonnummer*
TKG	*Telekommunikationsgesetz vom 01.08.1996 (BGBl. I S. 1166, 1172)**
u.a.	*unter anderem*, *unter anderem*
u.ä.	*und ähnlichem*
UVP	*Umweltverträglichkeitsprüfung*
UVPG	*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)**
v.a.	*vor allem*
vgl.	*vergleiche*
VwGO	*Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)**
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003, (BGBl. I S. 102)*
WHG	*Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, (BGBl. I S. 2585)**
z.B.	*zum Beispiel*

**in der jeweils zum einschlägigen Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Fassung*

ANHANG II – STELLUNGNAHMEN MIT ERWIDERUNGEN DES VORHABENTRÄGERS

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
1.1	TenneT	Die TenneT TSO GmbH ist bei der Maßnahme nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TenneT TSO GmbH von der Maßnahme nicht betroffen ist.
2.1	Neptune Energy	Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist bei der Maßnahme nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Neptune Energy Deutschland GmbH von der Maßnahme nicht betroffen ist.
3.1	GasLINE	Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GasLINE GmbH von der Maßnahme nicht betroffen ist.
4.1	Exxon	Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder Leitungen von der Exxon Mobil Productions Deutschland GmbH von der Maßnahme betroffen sind.
5.1	Privater Einwender 1	Aus dem Plan ist nicht eindeutig ersichtlich, in welchem Umfang mein Grundstück in Anspruch genommen werden soll. Soll mein Grundstück vorübergehend während der Bauarbeiten oder teilweise dauerhaft in Anspruch genommen werden? Wieviel qm werden ggfs. benötigt. In jedem Fall erwarte ich eine angemessene Entschädigung.	Zu der Einwendung nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Entsprechend der Angaben im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis werden die folgenden Flächen in den angegebenen Größen beansprucht: Erwerb von Flächen: 666 m2 (braun) Vorübergehend in Anspruch genommene Fläche: 960 m2 (Grün) 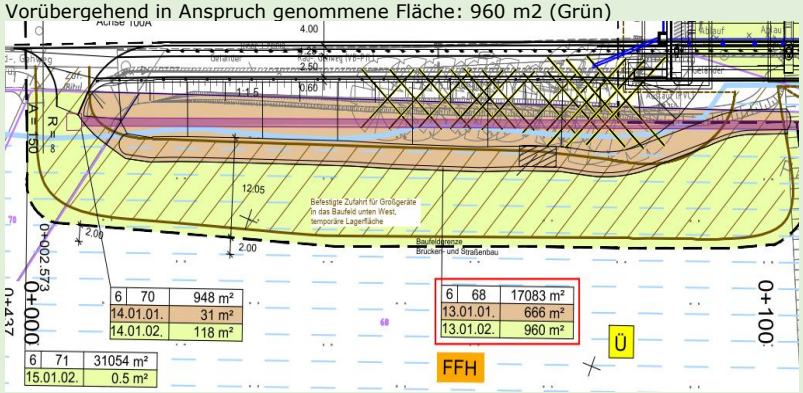 (Ausschnitt aus dem Grunderwerbsplan) Der Erwerb der Grundstücke und die Entschädigung für die in Anspruch genommenen Flächen sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Sie werden im Zuge der Grundstücksankäufe und Eigentümerentschädigungen im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren mit den Eigentümern verhandelt und geregelt.
6.1	Gasunie	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenden Unternehmen von der Maßnahme betroffen sind.
7.1	Avacon	Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einbauten von Avacon-Netz-GmbH von der geplanten Maßnahme betroffen sind.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
8.1	LK GF - 8.2	Aus Sicht der Kreisstraßenbauverwaltung des Landkreises Gifhorn ist eine Variante ohne Vollsperrung der L 321 zu bevorzugen, damit die Kreisstraßen durch den Umleitungsverkehr möglichst nicht zusätzlich belastet werden. Sollte eine Vollsperrung der L 321 unumgänglich sein, ist vorab eine Beweissicherung der betroffenen Kreisstraßen durch die NLStBV in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Meine durchzuführen. Auf-grund des Umleitungsverkehrs entstehende Schäden an den Kreisstraßen sind durch die NLStBV zu beheben. Darüber hinaus bestehen seitens der Abt. 8.2 keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises Gifhorn (FB 8.2, Bauwesen) keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen. Der Hinweis zum Umleitungsverkehr wird zur Kenntnis genommen. Die NLStBV nimmt wie folgt Stellung. Aufgrund der Machbarkeit einer Vollsperrung und um einen Eingriff in die an-grenzenden Flächen gering zu halten, wurde im Hinblick auf die naturschutz-fachlichen Anforderungen die Vollsperrung bevorzugt. Um die Kreisstraßen und den Verkehr in den Ortschaften zu entlasten, kann eine richtungsführende nördliche und südliche Umleitungsstrecke gewählt werden. Es wird zugesichert, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung der betroffenen Kreisstraßen durch die NLStBV in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Meine erfolgt. Entstehende Schäden an den Kreisstraßen werden nach Bauende behoben.
9.1	Harzwasser werke	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Plan-bereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Harzwasserwerke GmbH von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind und keine Trinkwasserleitungen, Anlagen oder Planungsabsichten für den Maßnahmenbereich haben.
10.1	Telekom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Planungsbereich befinden. Zu der Einwendung der Telekom nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Es wird zugesichert, dass der Betrieb der Leitungen während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet wird.
10.2	Telekom	Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Kabelschutzanweisung ist von der Baufirma während der Baumaßnahme zu beachten.
10.3	Telekom	Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien werden von der Baumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bitte beachten Sie, dass wir für Maßnahmen unsererseits (Planung, Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung etc.) eine Vorlaufzeit von in der Regel 6 Monaten benötigen. Die im Plan auf der Nordseite der Brücke liegende TK-Linie ist nicht mehr im Betrieb. Aktuell würden wir auf der Südseite der neuen Brücke ein Rohr DN50 und ein Rohr DN 100 vorsehen.	Die im Baufeld liegenden Leitungen müssen verlegt werden. Dazu haben Ab-stimmungen (TELKO am 28.09.2021 und 08.11.2021) zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsbetreibern stattgefunden, an denen auch die Telekom teilgenommen hat. Es wurde eine Dükerung der Leitungen auf der Südseite der L321 vereinbart. Ein möglicher Leitungskorridor wurde im Lageplan eingetragen. Die Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten für die Leitungsverlegung wird berücksichtigt. Es wird notiert, dass die Leitungen auf der Nordseite nicht mehr in Betrieb sind.
11.1	Regionalver band BS	Als untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung weise ich Sie auf das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) hin, dessen Ziele der Raumordnung zu beachten und dessen Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen sind.	Zu der Einwendung des Regionalverband Großraum Braunschweig nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Es wird zugesichert, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze der Raumordnung Berücksichtigung finden.
11.2	Regionalver band BS	Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind Vorranggebiete (VR) Hochwasserschutz (RROP 2008, III 2.5.4 (4), VR Natur und Landschaft (RROP, III 1.4 (6)/(8) und VR Natura 2000 (RROP 2008, III 1.3 (1) zu beachten und Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP 2008, III 2.4 (5) zu berücksichtigen.	VR Hochwasserschutz: Ein separates Gutachten hat den hydraulischen Nachweis für das neue Bauwerk erbracht. Weiterhin wurde der Retetionsraum (Hochwasserrückhaltraum) sowie ein möglicher Ausgleich nachgewiesen. Weiterhin wurde die Hochwasserneutralität der geplanten Maßnahme nachgewiesen. Es sind keine Auswirkungen auf bebaute Gebiete zu erwarten. VR Natur und Landschaft: Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird unter Berücksichtigung der aktuellen Regelwerke so gering wie möglich gehalten. Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes. VR Natura 2000: Der Eingriff in das Natura 2000 Gebiet wurde so gering wie möglich gehalten. Infolge des Ersatzbauwerkes und der aktuellen Regelwerke lässt sich der Eingriff nicht ganz vermeiden. Vorbehaltsgebiet Erholung: Der vorhandene Bootsanleger im Baubereich ist von der Maßnahme nicht betroffen und steht weiterhin zur Verfügung. Auch die Zufahrt zum Campingplatz wird während der Bauphase zugesichert.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
12.1	Abwasserverband BS	Gegen das Verfahren bestehen nach Prüfung durch den Abwasserverband Braunschweig grundsätzlich keine Bedenken. Vorsorglich verweise ich auf die südlich des Baufeldes parallel zur Landesstraße 321 verlaufenden Abwasserdruckrohrleitungen (2 X DN 400 aus Polyethylen) des Abwasserverbandes Braunschweig. Die Leitungen sind im Lageplan U05 dargestellt und im Regelungsverzeichnis unter Punkt 4.9 genannt. Im Erläuterungsbericht (Kapitel 4.10, Nr. 06) sind die Leitungen fälschlicherweise dem Wasserverband Gifhorn zugeordnet, dies bitte ich zu korrigieren. Der Mindestabstand von 2 m (äußere Rohrkante bis Beginn Baufeld Baustelleneinrichtungsfläche) ist zwingend einzuhalten. Dazu ist vor Er-richtung der Baustelleneinrichtungsfläche die genaue Lage der Leitungen festzustellen. Des Weiteren sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen, so dass infolge der zu erwartenden Zunahme der Boden-pressung die Leitungen nicht deformiert werden können. Dazu verweise ich auf die im Vorfeld der Maßnahme mit dem NLSTBV-WF geführte Korrespondenz aus 2022, in der mögliche Sicherungsmaßnahmen erörtert wurden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Abwasserverband Braunschweig gegen die geplante Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken hat. Die Hin-weise werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Leitungen zum Abwasserverband Braunschweig gehören. Dieses wird in dem Erläuterungsbericht (Deckblatt Nr.1) korrigiert. Die Baufeldgrenze liegt 2m vor den Leitungen. Es wird zugesichert, dass dieser Abstand zur Abwasserdruckleitung zwingend eingehalten wird. Die genaue Lage der Leitungen wird vor Baubeginn festgestellt. Diese werden dann während der Bauzeit entsprechend gesichert.
13.1	LBEG	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Wir empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Sollte diese Aufgabe durch eine Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden, sollte diese ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnisse aufweisen. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Als fachliche Grundlage sollte insbesondere DIN 19639 dienen. Die Normen sollten stärker in den Unterlagen, insbesondere in den Maßnahmenblättern, verankert werden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	Die Hinweise vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Weiterhin nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Boden Der Hinweis für die aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wird bei der Umsetzung der Baumaßnahme und der Flächenwiederherstellung berücksichtigt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist für die Baumaßnahme nicht vorgesehen. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden während der Bauausführung seitens des Auftraggebers berücksichtigt. Durch geeignete Maßnahmen sollen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert bzw. vermieden werden. Die gültigen DIN-Normen finden bei der Bauausführung entsprechende Berücksichtigung und werden in der Bauausschreibug eingepflegt.
13.2	LBEG	Zu Maßnahme 2.4V weisen wir darauf hin, dass hier ein stärkerer Fokus auf lastverteilende Maßnahmen gelegt werden sollte. Da im Plangebiet sehr verdichtungsempfindliche Böden anstehen, können tiefgreifende Bodenverdichtungen entstehen, die auch nicht durch mechanische Lockerungsmaßnahmen behoben werden können. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatten, Lastverteilungsplatten) geschützt werden.	Bei der Maßnahme 2.4V wird zugesichert, einen verstärkten Fokus auf die lastverteilenden Maßnahmen zu legen. Die verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Arbeits-, Bewegungs- und Lagerflächenwerden durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bagger- oder Lastverteilungsmatten bei der Bauausführung geschützt. Es werden lastverteilende Maßnahmen in der Bauausschreibung berücksichtigt

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
13.3	LBEG	Baugrund Der Standort liegt im Randbereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4-24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de>Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Bau-grund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Baugrund Der Hinweis wird berücksichtigt und es werden im Bereich der Baumaßnahme bei Erforderlichkeit konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährlichkeit getroffen werden. Die Baugrunderkundung wird im Rahmen der Bauausführung zu Hilfe gezogen und der Baubereich auf Subrosion geprüft.
13.4	LBEG	Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Hinweise Die Hinweise werden dankend von der NLStBV entgegengenommen. Der NLStBV ist bekannt, dass die Stellungnahme keine Rechtsvorschriften, Normen, erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, objektbezogene Untersuchungen oder Genehmigungen ersetzt. Diese werden bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt.
14.1	NLWKN	Nach Durchsicht der Unterlagen z. o. g. Vorgang wird festgestellt, dass von der NLWKN-Betriebsstelle Süd als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des NLWKN von den Planungen betroffen sind. Aus den folgenden Bereichen Pegel, Biologie, Überschwemmungsgebiet und Naturschutz können Sie die Betroffenheit und/oder entsprechende Hinweise entnehmen. Pegel: Der Ersatzneubau der Okerbrücke auf der L 321 bei Groß Schwülper befindet sich im direkten Bereich des gewässerkundlichen Hochwassermeldepegels Groß Schwülper/Oker und der Gütemessstation Groß Schwülper. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurde der NLWKN durch das NLStBV eng eingebunden. Die in den Antragsunterlagen dar-gestellten Umbauten an den landeseigenen gewässerkundlichen Anlagen wurden protokollarisch festgehalten und abgestimmt. Durch die beantragte Änderung ist insbesondere auch während der Bauzeit der Weiterbetrieb des Hochwassermeldepegels sichergestellt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben aus Sicht des TÖB.	Es ist der NLStBV bekannt, dass Messeinrichtungen, landeseigene Anlagen und Flächen des NLWKN von der Maßnahme betroffen sind. Im Rahmen der Planung haben Abstimmungen (TELKO am 09.09.2021 und 27.10.2021) zwischen dem Vorhabenträger und den Projektbeteiligten stattgefunden, an denen der NLWKN teilgenommen hat. Die Verlegung der betroffenen Anlagen wurde von der NLWKN geplant und ist nachrichtlich in den Lageplan übernommen worden. Zu den Hinweisen vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Pegel: Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NLWKN keine Bedenken gegen das Vorhaben hat, da die im Lageplan dargestellten Anlagen protokollarisch festgehalten und abgestimmt worden sind.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
14.2	NLWKN	Biologie: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Biologie: Es wird registriert, dass gewässerökologisch keine Bedenken bestehen.
14.3	NLWKN	Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 1. Januar 2022) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20. Juni 2016) anzuwenden. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potenzials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand/Potenzial erhalten oder erreicht werden. Die vorgesehene Entwässerungsplanung sieht vor, dass die angefallenen Oberflächenwasser entweder über das Bankett und die Böschung gereinigt und einer Mulde zugeführt oder gesammelt einem Kanal zugeführt und mit Hilfe einer Reinigungsanlage gereinigt werden, bevor es in die Mulde eingeleitet wird. Der Entwässerungsplan berücksichtigt bisher nicht den zukünftigen Gebrauch von Streusalz auf den neu geplanten Straßenflächen im Winterzeitraum, welches durch Niederschläge oder Tauwasser in die Entwässerungsanlagen gelangen kann. Das darin gelöste Chlorid kann nicht über den Versickerungsweg und die Filterfunktion des Bodens zurückgehalten werden und gelangt so in Bereichen, wo eine hydraulische Verbindung zwischen Grundwasser und Oberflächenwasserkörper besteht, in das Fließgewässer. Aus gewässerökologischer Sicht wird empfohlen, den Eintrag von Chlorid zu quantifizieren und die daraus resultierende Gewässerbelastung zu bewerten.	Im Bestand wird das Wasser der Strecke über die Böschung gereinigt und in die am Böschungsfuß gelegenen Mulden geleitet. Das Bauwerk entwässert über Straßenabläufe direkt ungereinigt in die Mulden, die in die Oker münden. Zukünftig wird das gesamte Wasser des Brückenbauwerks und des Bereichs östlich des Bauwerks (Nord und tlw. Süd) über Kanäle gesammelt und einer Reinigungsanlage zugeführt. Das gereinigte Wasser gelangt anschließend in die Mulde (Graben), die in die Oker mündet. Chlorid ist ein gelöster Stoff und wird über die Mulde nicht zurückgehalten. Die Betrachtung des Chlorid Eintrags wurde aufgrund der geringen neu errichteten Fläche nicht durchgeführt. Die vor Ort liegenden Messtelle Nr. 48292018 ergibt einen durchschnittlichen Chlorid Eintrag von 88,73 mg/l und einen Maximalwert von 130 mg/l in der Auswertung aus den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022. Der Grenzwert des M WRRL liegt bei 200 mg/l. Die Flächendifferenz vom Bestand zur Planung (Fahrstreifen + Radweg) beträgt ca. 312 qm was eine Flächensteigerung von gerundet 15 % ausmacht. Wird dies mit dem Maximalwert des Chlorids gleichgesetzt (130 mg/l x 115%), ergibt sich eine überschlägliche Menge von 150 mg/l. Dies liegt unter dem Grenzwert, weshalb von einer detaillierten Berechnung abgesehen wird. Für eine ausführliche Berechnung bedarf es der Zuarbeit des NLWKN (z.B. wird die Angabe des mittleren Jahresabflusses der Oker notwendig).
14.4	NLWKN	Bei Bauarbeiten im Gewässerbett ist eine Verdichtung der Sohle zu vermeiden, um die Lebensräume aquatischer Organismen zu schützen und die Wasserdurchlässigkeit nicht zu beeinträchtigen. Es sollten geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Baggermatten) getroffen werden, um die Auswirkung auf die Sohle und die Gewässerbiologie zu minimieren.	Die Verdichtung der Gewässersohle wird durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden, um den Lebensraum der Organismen und die Auswirkungen auf die Sohle zu minimieren. Es werden Bagger- oder Lastverteilungsmatten bei der Bauausführung verwendet.
14.5	NLWKN	Generell wird darauf hingewiesen, dass während der Baumaßnahmen die Beeinträchtigungen des Gewässers so gering wie möglich zu halten sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Öle, Fette, Sedimenteinträge und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen.	Es wird zugesichert, die Belastung des Gewässers während der Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten. Weiterhin wird zugesichert, dass sichergestellt wird, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in das Gewässersystem gelangen.
14.6	NLWKN	Überschwemmungsgebiet (ÜSG): Die geplante Brückenbaumaßnahme befindet sich im, durch Verordnung am 06. September 2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker. Ein hydraulischer Nachweis zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf Ober- und Unterlieger, sowie den Retentionsraumverlust wurde erbracht.	Überschwemmungsgebiet: Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht des NLWKN keine Anmerkungen zum Überschwemmungsgebiet gibt und die Nachweise zur Untersuchung erbracht worden sind.
14.7	NLWKN	Naturschutz: GB 4 ist von dem Vorhaben als TÖB betroffen. In nur 100 m Entfernung gibt es landeseigene Naturschutzflächen und der geplante Brückenneubau befindet sich in einem Natura 2000-Gebiet (FFH 090 „Aller mit Barnbruch, Untere Leine, Untere Oker"). Darüber hinaus liegt er in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet.	Naturschutz: Die besondere naturschutzfachliche Wertigkeit und Schutzwürdigkeit des Gebiets ist bekannt und wurde in den landschaftsplanerischen Unterlagen und Untersuchungen berücksichtigt, wo umfangreiche faunistische Kartierungen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden.
14.8	NLWKN	Des Weiteren überschneidet sich der Standort mit einem „landesweit für Brutvögel wertvoll kartierten Bereich". Nähere Informationen können auf dem offiziellen Internetauftritt des NLWKN und bei der Staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover bezogen werden, Ansprechpartnerin ist Frau Katja Behm, Telefon: 0511/3034-3013.	Die Überschneidung mit einem „landesweit für Brutvögel wertvoll kartierten Bereich" ist bekannt und wurde im LBP im Rahmen der Bestandsbeschreibung des Bezugsraumes (U 19.1, S. 10) berücksichtigt.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
14.9	NLWKN	Außerdem überschneidet sich der Planungsraum mit einem für die Fauna (Libellen) wertvoll kartierten Bereich. Nähere Informationen können beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, Frau Iris Richter, Telefon: 0511/3034-3217 bezogen werden.	Ebenso wurde auf den für die Fauna (Libellen) wertvoll kartierten Bereich hingewiesen. Die Bedeutung des betroffenen Okerabschnitts für Libellen wurde im Rahmen der Faunaerfassung bestätigt und bei der Planung der Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt (s. Maßnahme 2.9 VFFH).
14.10	NLWKN	Im Fall der landeseigenen Naturschutzflächen ist von einer Inanspruchnahme abzusehen, um die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele nicht zu konterkarieren. Soweit sich eine Inanspruchnahme nicht verhindern lassen sollte, bitte ich um vorherige Kontaktaufnahme und einvernehmliche Abstimmung mit dem regionalen Naturschutz des NLWKN Süd, Aufgabenbereich E 42. Bei den anderen genannten Punkten wird angeregt, diese in die weiteren Überlegungen einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.	Da der Brückenersatzneubau im Bestand stattfindet ergeben sich über das Baufeld hinaus keine weiteren anlagebedingten Eingriffe. Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Die anderen genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
15.1	Landvolk Nds. KV GF	Bezüglich des Ersatzneubaus des Brückenwerkes über die Oker auf der L 321 bei Groß Schwülper in der SG Papenteich teilen wir mit, dass das Bauwerk den Anforderungen an die Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen entsprechen muss. Dies betrifft auch Zuwegungen, die Randbefestigung und Randstreifen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn, der Maßnahme unter Berücksichtigung der aufgelisteten Forderungen zustimmt. Zu der Einwendung des Landvolk Niedersachsens (Kreisverband Gifhorn) im Landkreis Gifhorn nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Das Bauwerk wird unter Berücksichtigung der notwendigen Anforderungen aus der Straßenkategorie und der Verkehrsbelastung geplant. Der gewählte Straßenquerschnitt entspricht den gültigen Regelwerken. Das Bauwerk kann dementsprechend auch vom landwirtschaftlichen Verkehr befahren werden. Die landwirtschaftlichen Zuwegungen und die Seitenbereiche werden entsprechend dem gültigen Regelwerk gestaltet.
15.2	Landvolk Nds. KV GF	Die Unterhaltung der Brücke muss von der öffentlichen Hand getragen werden. Nicht nur die direkte Überfahrt, sondern auch die Rampen müssen dem öffentlichen Straßenkörper zugeordnet werden und dürfen nicht etwa durch die landwirtschaftlichen Bewirtschafter oder Realverbände getragen werden. Dies gilt selbstverständlich ebenso für Fahrbahnbefestigung und Böschungsgestaltung in sämtlichen Bereichen.	Die Unterhaltung des Bauwerks und der beidseitig angrenzenden Straßenabschnitte und Straßenbereiche obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.
15.3	Landvolk Nds. KV GF	Für den Grunderwerb sowie die vorübergehende Nutzung während der Bauphase sind die Eigentümer gesondert anzusprechen und vertraglich zu sichern. Dies betrifft insbesondere Haftungsregelungen in allen Phasen sowie die Verkehrssicherungspflichten. Die Eigentümer sind von sämtlichen finanziellen Inanspruchnahmen freizustellen.	Der Erwerb der Grundstücke und die Entschädigung für die in Anspruch genommenen Flächen sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Sie werden im Zuge der Grundstücksankäufe und Eigentümerentschädigungen im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren mit den Eigentümern verhandelt und geregelt. Die Verkehrssicherungspflichten liegen beim Vorhabenträger.
15.4	Landvolk Nds. KV GF	Etwaige Dränungen oder Beregnungsleitungen müssen festgestellt, beachtet, gesichert bzw. wiederhergestellt werden.	Drainage und Beregnungsanlagen werden während der Bauphase aufrechterhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt bzw. angepasst.
15.5	Landvolk Nds. KV GF	Durch die Baumaßnahmen und das Bauwerk selbst dürfen Entwässerungen oder Wasserabflussmöglichkeiten von den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.	Der Wasserabfluss der landwirtschaftlichen Fläche wird während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
15.6	Landvolk Nds. KV GF	Während der Bauphase sind Umleitungen des Verkehrs so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Umwege nicht über die Gebühr belastet werden. Auch Zu- und Abfahrt zu landwirtschaftlichen Flächen von und zu den Betrieben und allen Wirtschaftswegen dürfen nicht durch Stau- und Kollisionsgefahren beeinträchtigt werden.	Es wird zugesichert, dass die geplanten Umleitungsstrecken vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können. Um die Kreisstraßen und den Verkehr in den Ortschaften zu entlasten, kann eine richtungsführende nördliche und südliche Umleitungsstrecke gewählt werden. Im Rahmen der weiteren Planung werden bei der Erstellung der Unterlagen zur Umleitungsführung die örtlichen Gegebenheiten nochmal genau betrachtet.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
15.7	Landvolk Nds. KV GF	Sollten unsere Forderungen zugesichert werden, steht für unsere Mitglieder dem Vorhaben zunächst nichts im Wege. Bezüglich des Grunderwerbs haben wir mit Ihnen bereits im Sommer 2023 für Mitglieder von uns über gewisse Bedingungen gesprochen. Entsprechende Schreiben sowie eine Vollmacht anbei. Wir gehen davon aus, dass die dort zugesagten Grundsätze weiterhin Berücksichtigung finden.	Es wird zugesichert, dass die damaligen Bedingungen auch weiterhin ihre Gültigkeit haben und Berücksichtigung finden.
16.1	DV Beregnungsverbände im LK GF	Bezüglich des Ersatzneubaus des Brückenwerkes über die Oker auf der L 321 bei Groß Schwülper in der SG Papenteich teilen wir mit, dass das Bauwerk den Anforderungen an die Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen entsprechen muss. Dies betrifft auch Zuwegungen, die Randbefestigung und Randstreifen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn, der Maßnahme unter Berücksichtigung der aufgelisteten Forderungen zustimmt. Zu der Einwendung des Landvolk Niedersachsens (Kreisverband Gifhorn) im Landkreis Gifhorn nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Das Bauwerk wird unter Berücksichtigung der notwendigen Anforderungen aus der Straßenkategorie und der Verkehrsbelastung geplant. Der gewählte Straßenquerschnitt entspricht den gültigen Regelwerken. Das Bauwerk kann dementsprechend auch vom landwirtschaftlichen Verkehr befahren werden. Die landwirtschaftlichen Zuwegungen und die Seitenbereiche werden entsprechend dem gültigen Regelwerk gestaltet.
16.2	DV Beregnungsverbände im LK GF	Die Unterhaltung der Brücke muss von der öffentlichen Hand getragen werden. Nicht nur die direkte Überfahrt, sondern auch die Rampen müssen dem öffentlichen Straßenkörper zugeordnet werden und dürfen nicht etwa durch die landwirtschaftlichen Bewirtschafter oder Realverbände getragen werden. Dies gilt selbstverständlich ebenso für Fahrbahnbefestigung und Böschungsgestaltung in sämtlichen Bereichen.	Die Unterhaltung des Bauwerks und der beidseitig angrenzenden Straßenabschnitte und Straßenbereiche obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.
16.3	DV Beregnungsverbände im LK GF	Für den Grunderwerb sowie die vorübergehende Nutzung während der Bauphase sind die Eigentümer gesondert anzusprechen und vertraglich zu sichern. Dies betrifft insbesondere Haftungsregelungen in allen Phasen sowie die Verkehrssicherungspflichten. Die Eigentümer sind von sämtlichen finanziellen Inanspruchnahmen freizustellen.	Der Erwerb der Grundstücke und die Entschädigung für die in Anspruch genommenen Flächen sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Sie werden im Zuge der Grundstücksankäufe und Eigentümerentschädigungen im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren mit den Eigentümern verhandelt und geregelt. Die Verkehrssicherungspflichten liegen beim Vorhabenträger.
16.4	DV Beregnungsverbände im LK GF	Etwaige Dränungen oder Beregnungsleitungen müssen festgestellt, beachtet, gesichert bzw. wiederhergestellt werden.	Drainage und Beregnungsanlagen werden während der Bauphase aufrechterhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt bzw. angepasst.
16.5	DV Beregnungsverbände im LK GF	Durch die Baumaßnahmen und das Bauwerk selbst dürfen Entwässerungen oder Wasserabflussmöglichkeiten von den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.	Der Wasserabfluss der landwirtschaftlichen Fläche wird während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
16.6	DV Beregnungsverbände im LK GF	Während der Bauphase sind Umleitungen des Verkehrs so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Umwege nicht über die Gebühr belastet werden. Auch Zu- und Abfahrt zu landwirtschaftlichen Flächen von und zu den Betrieben und allen Wirtschaftswegen dürfen nicht durch Stau- und Kollisionsgefahren beeinträchtigt werden. Sollten unsere Forderungen zugesichert werden, steht für unsere Mitglieder dem Vorhaben zunächst nichts im Wege.	Es wird zugesichert, dass die geplanten Umleitungsstrecken vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können. Um die Kreisstraßen und den Verkehr in den Ortschaften zu entlasten, kann eine richtungsführende nördliche und südliche Umleitungsstrecke gewählt werden. Im Rahmen der weiteren Planung werden bei der Erstellung der Unterlagen zur Umleitungsführung die örtlichen Gegebenheiten nochmal genau betrachtet.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
17.1	HWK BS-LÜ-STD	Von der Planung sind Handwerksbetriebe betroffen, die wir in der beigefügten Liste aufgeführt haben. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, solange die ansässigen Betriebe durch das Vorhaben nicht unangemessen eingeschränkt werden. Mit den Baumaßnahmen verbundene Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit für Kunden und Lieferverkehr sind weitgehend zu vermeiden. Die Bautätigkeiten dürfen nicht zu Störungen führen, die die Betriebsabläufe der ansässigen Handwerksbetriebe unzumutbar behindern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Handwerkskammer Braunschweig keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Zu den Hinweisen nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Während der Bauzeit wird die L321 vollständig gesperrt. So lange wird eine ausgeschilderte Umleitungsstrecke für die Verkehrsteilnehmer eingerichtet. Aufgrund der Machbarkeit einer Vollsperrung und um einen Eingriff in die angrenzenden Flächen gering zu halten, wurde im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Anforderungen die Vollsperrung bevorzugt.
17.2	HWK BS-LÜ-STD	Zur genauen Maßnahmenabstimmung bitten wir um Kontaktaufnahme mit den betroffenen Betrieben zwecks Baustelleneinrichtung, Zuwegung und Terminplanung bei der Ausführung der notwendigen Arbeiten. Dazu sollte der Vorhabenträger einen Ansprechpartner für die Bauleitung mitteilen.	Der Vorhabenträger weist rechtzeitig öffentlich auf die geplanten Baumaßnahmen hin. Ein Ansprechpartner kann erst genannt werden, wenn sich die Planung in der entsprechenden Phase befindet.
18.1	LWK Nds.	Das vorhandene Brückenbauwerk grenzt direkt westlich an die bebaute Ortslage von Groß Schwülper im Außenbereich an und soll aufgrund von Baufälligkeit in den nächsten Jahren erneuert werden. Eine weitere Sanierung dieser vorhandenen Brücke ist nach Antragsangaben unwirtschaftlich. Für die Erneuerung dieser Brücke sind verschiedene Varianten im Vorfeld geprüft worden. Dieses sind verschiedene Lagen einer neuen Brücke, als auch die mögliche Führung des Straßenverkehrs während der Bauzeit eines neuen Bauwerkes. Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte ist nun Bestandteil der Planfeststellung die sogenannte Variante 1, die eine Vollsperrung der Landesstraße in dieser Lage während der Bauzeit vorsieht. Mögliche Umleitungen sollen über die Okerbrücken nördlich in Neubrück – Ersehof bzw. südlich in Rothemühle – Klein Schwülper erfolgen. Dies sind dann Umleitungsmehrwege zwischen 7,2 bis 5,6 km.	Zu der Einwendung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Leider lassen sich die Mehrwege aufgrund der Umleitungsstrecke nicht vermeiden. Aufgrund der Machbarkeit einer Vollsperrung und um einen Eingriff in die angrenzenden ökologisch wertvollen Flächen gering zu halten, wurde im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Anforderungen die Vollsperrung bevorzugt.
18.2	LWK Nds.	Aus unserer Sicht wird hierzu nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft wie folgt Stellung genommen: Die genannten Umleitungsstrecken müssen während der gesamten Bauzeit vollauf für den landwirtschaftlichen Fahrzeugverkehr in seiner gesamten Bandbreite benutzbar sein. Bedeutet volle mögliche Dimensionierung der nach Straßenverkehrsrecht maximalen Breite, Länge (Kurvenradius!) und Gewicht. Hierzu gilt es für diesen Bereich ausgesprochene Sondernutzungen in v. g. Thematik zu berücksichtigen und entsprechend den Umleitungsstrecken abzubilden. Hinzuweisen ist auf die tages- und jahreszeitliche ständige Offenhaltung der Umleitungsstrecken für den landwirtschaftlichen Verkehr. Dieser ist auch an Wochenenden, Feiertagen und nachts zu ermöglichen. In diesen genannten Zeiten kann es nötig sein, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gespanne vor dem Hintergrund unaufschiebbarer Saat-, Pflege- und Erntearbeiten zu bewegen.	Es wird zugesichert, dass die geplanten Umleitungsstrecken auch vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. Um die Kreisstraßen und den Verkehr in den Ortschaften zu entlasten, kann eine richtungsführende nördliche und südliche Umleitungsstrecke gewählt werden. Im Rahmen der weiteren Planung werden bei der Erstellung der Unterlagen zur Umleitungsführung die örtlichen Gegebenheiten nochmal genau betrachtet.
18.3	LWK Nds.	Durch die Bauarbeiten in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Nutzflächen als auch Infrastruktureinrichtungen, wie Dränung, Beregnung etc., sind nach Abschluss dieser wieder in ihren ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Dies gilt für eine zeitliche befristete Inanspruchnahme. Die Infrastrukturen sind auch in der Bauphase aufrecht zu erhalten. Für dauerhaft und befristet entzogene Flächenteile sind einvernehmliche Regelungen mit den Eigentümern zu treffen.	Es wird zuerkannt, dass die in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftliche Flächen und Wege nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt bzw. angepasst werden. Drainage und Beregnungsanlagen werden während der Bauphase aufrechterhalten. Die Regelungen mit den Eigentümern sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden außerhalb des Verfahrens verhandelt.
18.4	LWK Nds.	Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen im Bauumfeld ist vollauf und ständig sicherzustellen. Dies gilt auch für die Nutzung mit sämtlichen Maschinen, Geräte und Gespannen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs.	Es wird zugesichert, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Baufeld auch während der Baumaßnahme erreicht werden können. Bauzeitliche Einschränkungen werden sich infolge des Bauablaufes evtl. aber nicht vermeiden lassen.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
18.5	LWK Nds.	Vom Brückenbauwerk und seinen möglichen Anrampungen betroffene und beanspruchte landwirtschaftliche Zufahrten und Wirtschaftswege sind auf Kosten des Vorhabenträgers entsprechend herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.	Sämtliche landwirtschaftliche Zufahrten und Wirtschaftswege werden nach Ende der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt.
19.1	LSW Netz	Im Bereich des Plangebietes befinden sich eine Mittelspannungs- und eine Niederspannungsversorgungsleitung und bedürfen bei der Durchführung Ihrer Maßnahmen besonderer Beachtung. Diese dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die im Anhang beigefügte Anlage „LSW_Anweisung_zum_Schutz_der_unterirdischen_Leitungen.pdf" zu beachten! Arbeiten im Trassenbereich sind mit unserem zuständigen Netzmeister Herrn Küster (+49 5371 802-2321) abzustimmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Mittel- und Niederspannungsleitungen der LSW netz GmbH im Planungsbereich befinden.
19.2	LSW Netz	Wir sehen vor, die Mittelspannungsleitung im Planbereich wie 2021 bereits abgestimmt zu verlegen. Um diese Arbeiten rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie, uns frühzeitig mitzuteilen, für wann Ihre Arbeiten vorgesehen sind.	Zu der Einwendung von der LSW Netz GmbH nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Die im Baufeld liegenden Leitungen müssen verlegt werden. Dazu haben Abstimmungen (TELKO am 28.09.2021 und 08.11.2021) zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsbetreibern stattgefunden. Es wurde eine Dükerung der Leitungen auf der Südseite der L321 vereinbart. Ein möglicher Leitungskorridor wurde im Lageplan eingetragen. Der Vorhabenträger informiert die LSW Netz GmbH frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten.
20.1	LK GF - 10.2	Die Belange des Landkreises Gifhorn - Regiebetrieb Breitbandausbau werden durch den geplanten Ersatzneubau der Brücke über die Oker auf der L 321 nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich nicht im Ausbaugebiet des geförderten Breitbandausbaus (weiße Flecken) des Landkreises Gifhorn.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Gifhorn (FB 10.2, Regiebetrieb Breitbandausbau) von der Maßnahme nicht betroffen ist und außerhalb des Breitbandausbaus liegt.
21.1	KONU	Wir haben keine Einwände gegen den oben genannten Brückenersatzneubau in vorgesehener Weise. Wir weisen jedoch für die geplante Neuanpflanzung darauf hin, dass Esche und Erle in FFH-Gebieten nur dann gepflanzt werden sollten, wenn die Einschleppung von Eschentriebsterben und Pilze der Gattung Phytophtora sicher ausgeschlossen werden können. Auch sollten Neuanpflanzungen in unmittelbarer Nähe keine Arten wie Blasenesche, Rotdorn oder Wolligen Schneeball enthalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der KONU keine Einwendungen gegen die Planung bestehen. Der Hinweis für Neuanpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Verwendung der genannten Arten ist nicht vorgesehen.
22.1	Erdgas Münster	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NOWEGA GmbH, vertreten durch die Erdgas Münster GmbH, von der geplanten Maßnahme nicht betroffen ist und keine Anlagen oder Planungsabsichten für den Maßnahmenbereich haben.
23.1	Vodafone	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH im Planungsbereich befinden.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
23.2	Vodafone	Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Zu der Einwendung von Vodafone nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Die im Baufeld liegenden Leitungen müssen verlegt werden. Dazu haben Abstimmungen (TELKO am 28.09.2021 und 08.11.2021) zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsbetreibern stattgefunden, an denen am 08.11. auch Vodafone teilgenommen hat. Es wurde eine Dükerung der Leitungen auf der Südseite der L321 vereinbart. Ein möglicher Leitungskorridor wurde im Lageplan eingetragen. Die Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten für die Leitungsverlegung wird berücksichtigt. Die Planung und Bauvorbereitung dazu wird rechtzeitig veranlasst.
23.3	Vodafone	Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Die Kostentragung ist gemäß Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung geregelt.
24.1	Anglerverband Nds.	Nach Durchsicht der ausführlichen Unterlagen zum geplanten Ersatzneubau der Brücke über die Oker auf der L 321 bei Groß Schwülper in der Samtgemeinde Papenteich haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber im Sinne einer bestmöglichen Vermeidung und Minderung von Eingriffen um die Beachtung folgender Hinweise: • Einrichtung einer auch gewässerökologisch geschulten Bauüberwachung/Baubegleitung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anglerverband Niedersachsen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme hat. Zu den Hinweisen vom Anglerverband nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: • Es wird zugesichert eine gewässerökologisch geschulte Bauüberwachung bzw. Baubegleitung einzusetzen.
24.2	Anglerverband Nds.	• Neben einer fachgerechten Bergung und Umsetzung von artenschutzrechtlich relevanten Arten (z. B. Libellenlarven, Großmuscheln) unmittelbar vor Baubeginn, sollte auch auf das Vorkommen von Fischen und Neunaugen (incl. benthisch lebende Querder) geachtet werden. Auch wenn im Planungsbereich durch die sandige Sohle voraussichtlich wenige Individuen vorkommen werden, sollte ggf. auch im Zuge der Baumaßnahmen – z. B. beim Einhausen der Brückenpfeiler – darauf geachtet werden, dass auch schwimmschwache Arten das Baufeld geräumt haben. Das Vorkommen von im Sediment vergrabenen Neunaugenlarven (Querder) bedarf dabei besonderer Befischungstechniken und bedingt einen höheren Befischungsaufwand. Die Fischbergung bedarf in jedem Fall der Abstimmung/Zustimmung mit den Fischereiberechtigten. Ansprechpartner wären nach unserem Wissen der Klub Braunschweiger Fischer e. V. – https://www.klubbraunscheigerfischer.de/kontakt/impressum/ und der ASV Groß Schwülper e. V. Weiterhin sind die Arbeiten im Gewässer und Wasserhaltungsmaßnahmen gem. § 51 NFischG dem Fischereiberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.	• Es werden die Hinweise bezüglich einer fachgerechten Bergung und Umsetzung von artenschutzrelevanten Arten vor Baubeginn berücksichtigt. Mit Beginn der Brückenarbeiten wird darauf geachtet, dass die schwimmenden Arten den Baubereich verlassen haben. Mit besonderen Befischungstechniken werden die im Sediment vergrabenen Neunaugenlarven entfernt. Es erfolgt dazu eine Abstimmung mit dem zuständigen Fischereiberechtigten. Die Arbeiten im Gewässer und die Wasserhaltungsmaßnahmen werden dem Fischereiberechtigten frühzeitig angezeigt.
24.3	Anglerverband Nds.	• Im Rahmen einer baubedingten Wasserhaltung ist durch Verwendung entsprechender Siebe/Filter (5 mm oder kleiner) an den Pumpen das Einsaugen von (Jung-)Fischen oder z. B. Libellenlarven zu vermeiden.	• Im Rahmen der baubedingten Wasserhaltung werden entsprechende Siebe und Filter verwendet, die ein Einsaugen von Fischen und Larven verhindern.
24.4	Anglerverband Nds.	• Die Bauzeitenregelung begrüßen wir. Generell sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen, da sommerliche Hochwasserereignisse statistisch geringere Abflussmengen mit sich bringen und in dieser Zeit die geringsten Beeinträchtigungen der Laich- und Jungfischphasen der Fischfauna mit ggf. gefährdeten und geschützten Arten zu erwarten ist. Zum Schutz der Winterlaicher (wie die Bachforelle als Leitart der potentiell natürlichen Fischfauna der Oker gem. WRRL) halten wir eine zusätzliche Sperrzeit für Maßnahmen in der Gewässersohle (betrifft hier wohl nur die Arbeiten an den Brückenpfeilern) vom 1.10. bis 28.2. für erforderlich (Laich- und Larvalphase der Bachforelle).	• Der Hinweis bzgl. der Bauarbeiten in den Sommer bis Herbstmonaten wird aufgenommen, um dadurch die geringsten Beeinträchtigungen bei den Laich- und Jungfischen der gefährdeten und geschützten Arten zu bekommen. Eine zusätzliche Sperrzeit für Maßnahmen in der Gewässersohle vom 1.10. bis 28.02. zum Schutz der Winterlaicher wird versucht an die Bauarbeiten der Maßnahme anzupassen.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
24.5	Anglerverband Nds.	• Vorgabe detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und vermeidbarer Beeinträchtigungen wie Sedimenteintrag, Lagerung und Eintrag von Treib-, Schmier- und Kraftstoffen, Gehölzschutz, Schutz der Gewässersohle vor mechanischer Belastung etc. Vor allem ein zusätzlicher Sedimenteintrag kann in der ohnehin stark durch Sedimentfrachten beeinträchtigten Oker fatale Auswirkungen auf vorhandene Kies- und Laichhabitate haben. Eine zusätzliche Kolmation dieser wertvollen Kieslückensysteme sollte unbedingt vermieden werden.	• Alle Arbeiten im Planungsgebiet werden so ausgeführt, dass das Wasser der Oker so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Im Hochwasserfall ist die Baustelle im ÜSG von allen Gegenständen zu räumen, so dass keine zusätzliche Gefährdung dadurch entstehen kann. Alle Baumaschinen und Baustoffe werden so gelagert, dass sie nicht weggeschwemmt werden können.
24.6	Anglerverband Nds.	• Wir schlagen vor, dass im Zuge der Brückenerneuerung neben den vorgesehenen Maßnahmen in terrestrischen Bereichen auch strukturverbessernde Maßnahmen in der Oker im Sinne des Leitfaden Teil A Fließgewässer Hydromorphologie Ergänzungsband (WRRL Band 10, NLWKN 2017) als Kompensation eingeplant werden.	• Strukturverbessernde Maßnahmen in der Oker sind im Rahmen dieser Baumaßnahme nicht geplant. Dafür ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zuständig.
25.1	LK GF - 9.2	Bei Einhaltung der im Folgenden genannten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben: 1. Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde ist zur Abnahme einzuladen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Gifhorn (Abt. 9.2 Wasserwirtschaft) keine Einwendungen bei Beachtung der Hinweise und Anmerkungen hat. Zu der Einwendung nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: 1. Der Unteren Wasserbehörde wird der Baubeginn und das Bauende mitgeteilt. Die Wasserbehörde wird zur Abnahme eingeladen.
25.2	LK GF - 9.2	2. Die Bauzeiten im Gewässerbereich sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.	2. Es wird zugesichert die Bauzeiten im Gewässer auf ein Minimum zu beschränken.
25.3	LK GF - 9.2	3. Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass während der Bauzeit der schadlose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist.	3. Der schadlose Wasserabfluss während der gesamten Baumaßnahme wird gewährleistet.
25.4	LK GF - 9.2	4. Der Ausgleich des im Überschwemmungsgebiet verloren gehenden Retentionsraumes muss vor der oder zeitgleich mit der Dammverbreiterung im Überschwemmungsgebiet erfolgen. Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Bei sich abzeichnender Hochwassergefahr sind alle mobilen Gegenstände der Baustelle aus dem Überschwemmungsgebiet zu räumen. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützender Oberboden so zwischenzulagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen und weder Boden noch Stoffe abgeschwemmt werden.	4. Der Retentionsausgleich wird vor bzw. zeitgleich mit der Dammverbreiterung ausgeführt. Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) werden so ausgeführt, dass das Hochwasser nicht beeinträchtigt wird. Im Hochwasserfall ist die Baustelle im ÜSG von allen Gegenständen zu räumen, so dass keine zusätzliche Gefährdung dadurch entstehen kann. Alle Baumaschinen und Baustoffe werden so gelagert, dass sie nicht weggeschwemmt werden können.
25.5	LK GF - 9.2	5. Der Zutritt von Leichtstoffen aus den Entwässerungsanlagen in die Oker ist durch geeignete technische Mittel zu verhindern.	5. Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass anfallende Oberflächenwasser westlich des Bauwerks (Nord und Süd) und den Bereich östlich des Bauwerks (tlw. Süd) breitflächig über das Bankett und die Böschung gemäß REwS zu reinigen und einer Mulde zuzuführen. Der Nachweis dazu ist für die 3 Bereiche in Unterlage 18, Teil 2.8 erfolgt. Das Behandlungsziel wird bei allen 3 Bereichen erreicht. Gemäß REwS (Abschnitt 8.1.2) stellt nach DWA-A 138 die Versickerung über die bewachsene Bodenzone (DTV<15.000 Kfz/d) eine ausreichende Behandlung dar. Das komplette Wasser des Bauwerks und der Bereich östlich davon (Nord und tlw. Süd) wird in Kanälen gesammelt und einer Reinigungsanlage (SediPipe L Plus) zugeführt. Von dort wird das Wasser in die Mulden / Graben eingeleitet. Die Reinigungsanlagen enthalten eine integrierte Tauchwand und ein Trenngitter für die Leichtstoffe, welches einem Ölabscheider Klasse 1 nach DIN EN858-1 entspricht.
25.6	LK GF - 9.2	6. Für die Maßnahmen in und an Gewässern ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung eine Dokumentation (Bestandspläne, Fotos) vorzulegen.	6. Der Unteren Wasserbehörde wird nach Fertigstellung eine Dokumentation mit den entsprechenden Anlagen vorgelegt.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
25.7	LK GF - 9.2	7. Für die baulichen Maßnahmen sind Wasserhaltungen erforderlich. Diese sind rechtzeitig vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für Einleitungen von gehobenem Grundwasser in Gewässer oder in das Grundwasser ist durch Vorlage von Analyseergebnissen und ggf. Einsatz von Reinigungsanlagen die Unschädlichkeit nachzuweisen. Der Versickerung von gehobenem Grundwasser ist Vorrang vor der Einleitung in Gewässer einzuräumen. Zu prüfen ist ebenfalls die Nutzung des gehobenen Grundwassers zur landwirtschaftlichen Beregnung. Die Einleitmenge in Gewässer ist so zu begrenzen, dass der schadlose Abfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet ist und schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Mit der Einleitung und/oder Versickerung bzw. Beregnung darf erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde begonnen werden.	7. Notwendige Wasserhaltungen werden vorab mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Grundsätzlich obliegt die Überwachung der Qualität des Grundwasserkörpers dem NLWKN. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität des Grundwassers nicht schlechter ist als die Qualität der Oberflächenwasserkörpers, da bei der Versickerung eine Reinigung erfolgt. Mit Einhaltung der Auflagen aus den anderen Punkten ist eine ausreichende Qualität des Wassers gegeben. Zusätzliche Analysen sind nicht erforderlich und technisch nicht umsetzbar. Der Grundsatz von „Versickerung vor Einleitung" ist richtig. Wasserhaltung wird jedoch üblicherweise bei hohen Grundwasserständen bzw. längeren Niederschlägen erforderlich. Voraussetzung für eine Versickerung sind Grundwasserstände mit einem Mindestabstand von 1m unter Gelände. Das ist bei erforderlicher Wasserhaltung üblicherweise nicht gegeben. Daher ist weiterhin eine Ableitung des gehobenen Grundwassers erforderlich. Der Wasserstand im Gewässer wird während der Wasserhaltung beobachtet und bei potenziellen schädlichen Gewässerveränderungen wird die Wasserhaltung entsprechend angepasst.
25.8	LK GF - 9.2	8. Die gehobenen und die einzuleitenden bzw. ggf. zu versickernden oder zu verregnenden Wassermengen sind über Wassermengenzähler oder über Pumplaufzeiten zu ermitteln und einschließlich der Entnahme- und Einleitungszeiten zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme und der Grundwasserabsenkung sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Wasserbehörde zu übergeben.	8. Die Entnahme und Einleitmengen sowie Unregelmäßigkeiten werden dokumentiert und der Wasserbehörde übergeben
25.9	LK GF - 9.2	9. Sollten trotz ergriffener Schutzmaßnahmen Schäden durch die Gewässerbenutzungen entstehen (z. B. Verockerungen im Gewässer oder auf Versickerungsflächen), so sind diese der Wasserbehörde anzuzeigen und unverzüglich und vollständig auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele wurde nachgewiesen. Die Planung stehe weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Verbesserungsgebot nach §§ 27 ff und § 47 WHG entgegen.	9. Schäden durch Gewässerbenutzungen werden der Wasserbehörde angezeigt und unverzüglich beseitigt.
26.1	LK GF - 9.1	Ich stimme dem Vorhaben grundsätzlich zu und habe folgende Hinweise/Anmerkungen/Fragen: LBP Bestands- und Konfliktplan • Die Angaben der Brusthöhendurchmesser der entfallenden Bäume sind teilweise nicht lesbar oder evtl. fehlend. • Der Konflikt K 2 (Verlust von Baumreihen und Kopfweidenbeständen) ist mit gelben Kreuzen eingezeichnet, die entfallenden Bäume bzw. deren Brusthöhendurchmesser/Altersklasse sind aber nicht angegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Gifhorn (Abt. 9.1 Natur- und Landschaftsschutz) grundsätzlich dem Vorhaben zustimmt. Zu den Hinweisen und Anmerkungen nimmt die NLStBV wie folgt Stellung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Lesbarkeit der Brusthöhendurchmesser (BHD) der entfallenden Bäume nach Möglichkeit im Rahmen der Deckblatterstellung optimiert. Für die Weidenbaumreihe entlang der südlichen Böschung westlich der Brücke gibt es keine Daten aus der Vermessung. Es erfolgte jedoch bereits eine Abstimmung zur Kompensation der aus Verkehrssicherheitsgründen vorzeitig auf den Stamm abgesetzten Bäume zwischen der UNB und der NLStBV (Email: vom 04.06.2021).

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
26.2	LK GF - 9.1	LBP Seite 8 „Faunistische Erfassungen fanden von Ende Mai 2017 bis Ende September 2018 statt (aufgrund der für einige Artengruppen ungünstigen Witterungseinflüsse 2017 wurden einige Erfassungen in 2018 fortgeführt." Mehr als fünf Jahre alte biologische Daten gelten grundsätzlich nach der laufenden Rechtsprechung (zum Beispiel Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21.8.2009 – 11 C 318/08. T) als veraltet und sind daher für ein Genehmigungsverfahren im Regelfall nicht hinreichend. Eine fachlich nachvollziehbare Begründung, warum die Daten im vorliegenden Fall ausnahmsweise noch als hinreichend aktuell für das Verfahren einzustufen sind, wird nicht geliefert.	Es erfolgte im Juni 2023 eine Nachkartierung der Biotoptypen und Lebensraumtypen im Baufeldbereich des Vorhabens. Demnach gibt es keine relevanten Bestandsveränderungen, die auf eine Veränderung des faunistischen Inventars hindeuten. Zudem sind im Vorfeld der Baumaßnahme umfangreiche Kontrollen vorgesehen indem das Baufeld bereits 1 Jahr vor Baubeginn auf Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten abgesucht wird. Eine zweite Prüfung wird unmittelbar vor Baubeginn durchgeführt.
26.3	LK GF - 9.1	LBP Seite 24 Abbildung 7 Es fehlen in den roten und gelben Punkten teilweise die Kürzel der kartierten Brutvögel. Von daher ist die Bewertung der Betroffenheit (auch im ASB) nicht eindeutig nachvollziehbar/prüfbar. Der Unterschied zwischen roten und gelben Punkten wird in der Legende nicht erläutert (diese Anmerkung gilt auch für dieselben Abbildungen im Faunabericht bzw. im ASB).	Es wird eine Überarbeitung der Abbildung zugesagt und ein Deckblatt für LBP, ASB und Faunabericht erstellt.
26.4	LK GF - 9.1	ASB Seite 16 Prüfrelevanz Vögel Für die dort gelisteten (gefährdeten) Arten, die nicht nur als Nahrungsgäste kartiert wurden, ist konkret anzugeben, warum diese insbes. auch durch baubedingte Störungen nicht betroffen sind bzw. wie der Wirkbereich des Vorhabens insbes. hinsichtlich baubedingter Störungen definiert ist. Warum sind der Eisvogel (NG/BZ) und der Neuntöter nicht betroffen bzw. nicht prüfrelevant?	Für Arten die nur einmalig gesichtet wurden (Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste) oder deren Niststätten außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens liegen wurde eine Betroffenheit ausgeschlossen. Eine maßgebliche, erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna im Zuge des Brückenersatzneubaus durch Baulärm ist nicht zu erwarten, weil • die Lärmemissionen, die durch laute Einzelfahrzeuge auf der Straße erzeugt werden, insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorrädern und Lkws, sowie durch nicht angepasstes Fahrverhalten, weit über den durchschnittlichen Lärmpegeln liegen, die durch die Berechnungen nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) ermittelt werden, • die vorgenannten Lärmspitzen vergleichbar sind mit den maximalen Störwirkungen, die beim Einrütteln der hier geplanten / relevanten Spundwände entstehen (wobei diese, gemäß 2.1VCEF in der Zeit vom Anfang April bis Ende Juni / Mitte Juli nicht stattfinden), • der Baulärm, wie der Betriebslärm in Intervallen verlaufen, es Zeiten im Tagesverlauf gibt, wo die Lärmemissionen immer wieder hoch sind und auch Lärmpausen auftreten, • die bei der Lärmberechnung zugrunde gelegten Mittelpegel, die durch den Betrieb der Straße ausgelöst werden, durchaus vergleichbar mit den Mittelungspegeln sind, die beim Bau entstehen. Die Errichtung des Baufeldes, mit der notwendigen Entfernung der Gehölze erfolgt in der Vegetationsruhe, zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.
26.5	LK GF - 9.1	LBP Seite 26 Abb. 8 Ist durch die baubedingte Beseitigung der straßenbegleitenden Gehölze eine Beeinträchtigung einer ggf. anzunehmenden Fledermausflugroute entlang der Landesstraße zu erwarten, und wenn nein, warum nicht?	Nach den Ergebnissen der Fledermauserfassung (Pudwill 2018) stellen die Baumreihen entlang der L 321 ebenso wie die Oker und das Altwasser Jagdgebiete der nachgewiesenen Fledermäuse dar. Transferflüge, die sich durch ein zielgerichtetes Flugverhalten vom Jagdgebiet zum Quartier auszeichnen, und sich dadurch vom Jagdverhalten unterscheiden, wurden dagegen nicht registriert.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
26.6	LK GF - 9.1	LBP Maßnahme 3.4 A Verstehe ich die Maßnahme 3.4 A richtig, dass die Flutmulde nur bauzeitlich angelegt ist und danach wieder verfüllt und als Grünland genutzt wird? Sollte diese Mulde aber verbleiben, wäre die naturferne, beinahe rechteckige Form eine Beeinträchtigung des hochwertigen Landschaftsbildes, wofür eine Befreiung von der NSGVO nicht in Aussicht gestellt werden könnte.	Die Flutmulde wird nicht verfüllt, sondern mit Oberboden angedeckt und mit Regiosaatgut für wechselfeuchte Standorte angesät. Um möglichst wenig Fläche für den geplanten Retentionsraum zu verbrauchen und aus Gründen der Unterhaltung ist der Retentionsraum einfach gestaltet. Aufgrund der geringen Tiefe von 0,5m der flachen Böschungsneigungen zur freien Landschaft von 1:5 und den zu erwartenden unterschiedlich hohen Krautaufwuchs von bis zu 1 m werden keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet.
26.7	LK GF - 9.1	LBP, Kap. 5.2 S. 71 „Für den Verlust der auf den Böschungen stockenden Baumreihen aus 11 Baumweiden, die bereits aus Standsicherheitsgründen bis auf 3 m abgesetzt wurden sowie Kopfbaum-Baumreihe aus 9 Weiden auf der Nordseite, werden neue Hochstämme im Verhältnis 1:1 an gleichem Standort gepflanzt." Wird hierbei, wie vom Landkreis grundsätzlich gefordert, im Verhältnis zum BHD ausgeglichen (1:1 entspräche lediglich einem BHD bis 10 cm)?	Für den Verlust der Weidenbaumreihe entlang der südlichen Böschung westlich der Brücke erfolgte bereits eine Abstimmung zur Kompensation der aus Verkehrssicherheitsgründen vorzeitig auf den Stock abgesetzten Bäume zwischen der UNB und der NLStBV (Email: vom 04.06.2021).
26.8	LK GF - 9.1	LBP Maßnahme 3.6 A Die geplanten Baumreihen sollten in Anlehnung an den bisherigen naturnahen Bestand im NSG entlang der L 321 durch Weidengebüsche bzw. Feuchtgebüsche und Kopfweiden ergänzt werden.	Die Baumreihen auf den Böschungsflächen der L321 gehören zum Straßenkörper und werden von der Straßenmeisterei unterhalten, hier und auch auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Hochstämmen die richtige Wahl. Im Bereich der Okeraue entlang des Bickgrabens können die Weiden als Kopfweiden entwickelt werden. Die Anlage von Weiden- bzw. Feuchtgebüsch wird durch die Maßnahme 3.2A, beidseitig der Oker abgedeckt.
26.9	LK GF - 9.1	LBP Maßnahmenplan Nördlich der Brücke am östlichen Okerufer ist im Maßnahmenplan die Maßnahme 3.2 A (Entwicklung von Uferstaudenflur und Weidengebüsch) in einem Bereich dargestellt, welcher laut Bestands- und Konfliktplan gar nicht in Anspruch genommen wird. Im Bestands- und Konfliktplan sind hier die Biotoptypen HBE und UHF ohne rote Konfliktschraffur verzeichnet. Müsste die Schraffur evtl. ergänzt werden? Wenn der Bereich nicht beansprucht wird, könnte er vermutlich auch nicht als Kompensationsmaßnahme beansprucht werden und müsste dann aus der Bilanz gestrichen werden.	Im Bestands- und Konfliktplan ist nur der anlagebedingte Verlust dargestellt. Bilanziert wurde auch der baubedingte Verlust der flächigen Biotoptypen innerhalb des in Karte 9.1 dargestellten Baufeldes.
26.10	LK GF - 9.1	LBP § 30 Biotope Ich werte die Unterlagen als Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG. Die Ausnahmegenehmigung wird im Planfeststellungsverfahren konzentriert. Lt. Tabelle 13 sind BAA und FFS betroffen. Ist das lt. Tabelle 16 ebenfalls betroffene BFR kein § 30 Biotop? Da ein gleichartiger Ausgleich erforderlich ist, benötige ich zur abschließenden Stellungnahme eine prüffähige explizite Gegenüberstellung der vorhabenbedingt ggf. beeinträchtigten nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (z. B. BFR) und der entsprechenden gleichartigen Ausgleichsmaßnahmen ggf. auch in dem in Anspruch genommenen Flächenpool „Barnbruch Staffelde II" (Maßnahme 3.8 E). In der Tabelle „Vergleichende Gegenüberstellung von Ausgleich und Ersatz" werden die § 30 Biotope nicht explizit genannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Überarbeitung der Gegenüberstellung mit gesonderter Darstellung von Verlust und Ausgleich der § 30-Biotope zugesagt.
26.11	LK GF - 9.1	Vergleichende Gegenüberstellung von Ausgleich und Ersatz Voraus ergibt sich das Ausgleichsverhältnis von nur 1:1 für die hochwertigen Auengebüsche BAA und BFR? Hier ist aus meiner Sicht aufgrund des „time-lags" mindestens 1:2 anzusetzen.	Das Ausgleichsverhältnis beruht auf "Beiträge zur Eingriffsregelung V" (NLStBV u. NLWKN 2006). Demnach ist für bedingt regenerierbare Biotoptypen eine Kompensationsverhältnisse von 1:1 ausreichend

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
26.12	LK GF - 9.1	FFH-VP, Kap. 3.2.3 „Geschwindigkeitsbeschränkung derzeit auf 50 km/h auf der Brücke, diese sollte beibehalten bleiben, auch nach dem Ersatzneubau, um Kollisionswirkungen für Brutvögel, Fledermäuse, Libellen zu verhindern." Dem stimme ich zu, insbes. aufgrund der aus der Bestands- und Konfliktkarte ersichtlichen bedeutenden Fledermausflugroute quer zur Brücke sowie der Nähe zur Ortschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.13	LK GF - 9.1	FFH-VP, Seite 57 Tabelle 12 Der durch Bauwerksverbreiterung anlagebedingte Überspannung von 80 m² Tieflandfluss FFS (infolge Verbreiterung des Bauwerks durch Anlage eines Radwegs) ist lt. FFH-VP nicht erheblich, und vermutlich auch in der Eingriffsregelung nicht. Anders verhält es sich mit den in der Tabelle genannten bauzeitlich in Anspruch genommenen UFT und WWB. In der „Vergleichenden Gegenüberstellung von Ausgleich und Ersatz" zum LBP tauchen diese beiden Biotoptypen nicht auf.	UFT ist laut der Aktualisierung der Biotoptypenkartierung nicht im Baufeldbereich vorhanden. Beim Biotoptyp WWB wurde ein Eingriff von 4 m² bilanziert. Durch den vorgesehenen Biotopschutzzaun (M 2.6V) wird der Traufbereich des Bestandes geschützt, so dass effektiv kein Eingriff stattfindet.
26.14	LK GF - 9.1	Befreiung NSG Ich werte die Antragsunterlagen als Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der NSG VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück" gemäß § 9 dieser Verordnung. Die Befreiung wird im Planfeststellungsverfahren konzentriert. Bei Berücksichtigung dieser meiner Stellungnahme sowie Durchführung der im LBP genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen meinerseits gegen eine Befreiung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.